

Quo vadis

Deutsche Rechtsprechung

oder

die akribische Aufklärung

der bayerischen Justiz

Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt eine weitere Geschichte aus dem Land Absurdistan, die sich nahtlos in ähnlich skandalöse Fälle einreihen läßt. Man denke an den Fall der 17 Nüsse am Straßenrand, wo einer unbescholtenen Hausfrau 400 Mark Strafbefehl drohten, da diese durch das Aufsammeln angeblich geringfügigen Diebstahl begangen hätte.

Doch diesmal liegt der Fall genau andersherum.

Da kann ein Verkehrsrichter an einem deutschen Amtsgericht ungestraft Rechtsbeugung begehen und wird bereits durch die Staatsanwaltschaft ohne Klageerhebung von den Vorwürfen der Rechtsbeugung, der vorsätzlich falschen Beurkundung einer Hauptverhandlung und der Abgabe einer falschen Diensterklärung freigesprochen. Da gibt es angeblich – trotz der Beweislage aus den Gerichtsakten und dem Vorhandensein einer neutralen Zeugin – für die Staatsanwaltschaft keine Anhaltspunkte. Und überhaupt fehle bei dieser Sachlage jeder Anfangsverdacht.

So wird durch die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung von Straftaten im Amt vereitelt (vgl. dreißigster Abschnitt Strafgesetzbuch StGB) und so die Vorwürfe der

- Rechtsbeugung (§ 339 StGB, Strafmaß Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahre)

und der

- Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB, Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre oder Geldstrafe)

schon durch die zuständigen Staatsanwaltschaften rechtlich beurteilt.

Ebenso kann ein Angestellter einer Verkehrsüberwachungsbehörde eine falsche Zeugenaussage vor Gericht ablegen (vgl. § 153 StGB, Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahre) und geht gleichfalls straffrei aus, weil es für die Staatsanwaltschaft auch hierbei – trotz der eindeutigen Beweislage aus den Gerichtsakten – keine Anhaltspunkte für eine Straftat gibt und es wiederum an jedem Anfangsverdacht fehle.

Doch genau diese Staatsanwaltschaft klärt Verkehrsordnungswidrigkeiten mit einer derart akribischen Sorgfaltspflicht auf, daß selbst unschuldige Verkehrsteilnehmer die Härte des Gesetzes spüren und sogar mit fehlerhaften Beweismitteln und falschen Zeugenaussagen zumindest formell verurteilt werden.

Die nachfolgende Zusammenfassung zeigt auch, daß ein derartiges Handeln bei den obersten Dienststellen geduldet wird. Nachfolgend ist zunächst ein Schriftwechsel mit dem bayerischen Ministerpräsident und dem bayerischen Justizminister eingeschoben worden, bevor es dann mit der Niederschrift der Strafanzeigen und den Reaktionsschreiben der Staatsanwaltschaften zur der eigentlichen Skandalgeschichte geht.

***** , den 13.07.2000

per e-mail am 13.07.00 an: ministerpraesident@stk.bayern.de

Bayerischer Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

80097 München

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

Da ich Sie persönlich in einem Schriftwechsel mit dem Bayerischen Justizminister zitiert habe, und ich diesen Schriftwechsel nunmehr zur Veröffentlichung freigeben werde, gebietet es mir die allgemeinen Fairneß, Ihnen die Möglichkeit zu einer gezielten Stellungnahme zu geben.

Im konkreten Fall, geht es um Ihre Antwort gegenüber einem Journalisten auf eine Frage zu dem Amtsvorgänger des jetzigen Justizministers, bei der Sie folgende Aussage verlauten ließen: *Entscheidend sind nicht „Enthüllungs-Storys“, sondern Tatsachen – und die klärt die bayerische Justiz akribisch auf* (vgl. hierzu Seite 4 unten und 5 oben von Schreiben an Justizminister Dr. Weiß vom 30.11.1999).

Da ich in dem Schriftwechsel mit dem Justizministerium die Frage in den Raum gestellt habe, ob Sie die Arbeitsweise bayerischer Staatsanwaltschaften tatsächlich bis ins Detail kennen, oder ob unter einer akribischen Aufklärung etwas anderes zu verstehen ist, sollten Sie zumindest den Schriftwechsel mit dem Justizministerium lesen und kennen.

Der gesamte Schriftwechsel ist in der Anlage *Justiz01.pdf* zusammengefaßt. Dabei sind die ersten Seiten mein Schreiben an Hr. Dr. Weiß und die Antwort und Stellungnahme des Bayerischen Justizministeriums.

Ich würde mich um eine kurze Rückäußerung von Ihnen sehr freuen. Auf jeden Fall möchte ich Sie bitten, mir den störungsfreien Empfang dieses Schreibens mitzuteilen.

Deshalb erwarte ich Ihre baldige Nachricht und möchte mich für Ihre Bemühungen bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

(gez. *****)

Bayerische Staatskanzlei

Nr. [REDACTED]

(Im Antwortschreiben bitte angeben)

München, 20.07.2000

Durchwahl-Nr.
(089) 2165 [REDACTED]

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

im Auftrag von Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber bestätige ich den Erhalt Ihrer e-mail vom 13. Juli 2000. Auch die beiden darin erwähnten Dateien sind mittlerweile der Staatskanzlei zugegangen.

Ihr Schriftwechsel mit dem Staatsministerium der Justiz wegen des von Ihnen als ungerecht empfundenen Urteils des Amtsgerichts Kempten und Ihrer Beschwerde über die Arbeit der Staatsanwaltschaft Kempten wurde zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Ministerialrat

Auf die telefonische Rückfrage in der Staatskanzlei, ob es noch eine weitere Stellungnahme geben wird, wurde mir mitgeteilt, daß das Schreiben lediglich zur Kenntnis genommen wurde. Es sei jedoch davon auszugehen, daß es keine weitere Stellungnahme geben wird.

Da auf dieses Schreiben auch nach drei Monaten tatsächlich keine weitere Reaktion erfolgt ist, kann nunmehr davon ausgegangen werden, daß auch für die Bayerische Staatskanzlei die Sache abgeschlossen ist.

Auf Grund der Tatsache, daß ein derart prekärer Fall selbst bei den höchsten Stellen lediglich zur Kenntnis genommen wird und es somit jedem egal ist, was sich andere für eine Meinung bilden, wurde der entscheidende Schriftwechsel zur weiteren Veröffentlichung freigegeben.

Damit steht es jedem juristisch Interessierten offen, sich selbst eine Meinung zu bilden.

Es wurden bewußt die Namen aller Beteiligten - soweit es sich um Privatpersonen handelt und deren Namen nicht bereits aus ihrer Funktion bzw. Tätigkeit bekannt sind – unkenntlich gemacht, da es im vorliegenden Fall nicht darum geht, irgendwelche Personen zu denunzieren.

Es sollen allein die Fakten aufgezeigt werden, in welcher Art und Weise die Rechtsverfolgung bei dem ein oder anderen Fall ausgehen kann.

Dieser Tatsachenbericht soll zugleich dazu dienen, daß der ein oder andere Rechtssuchende schon vor der Aufnahme eines mühsamen Rechtsverfahrens auch den möglichen Ausgang kennenlernt, der sich entgegen dem allgemein üblichen Rechtsempfinden ergeben kann.

Die Freigabe zur Veröffentlichung ist weiterhin deshalb notwendig, da bei bisherigen Diskussionen mit Interessierten immer wieder angezweifelt wurde, daß eine derartige Verhaltensweise von Justizbehörden möglich sei.

Eine entsprechende Belehrung zeigt genau dieser Fall.

***** , den 30.11.1999

per e-mail am 30.11.99 an: manfred.weiss@stmj.bayern.de

Bayerisches
Staatsministerium der Justiz
z.Hd. Hr. Staatsminister Dr. Manfred Weiß, MdL
Prielmayerstraße 7

80097 München

Sehr geehrter Herr Staatsminister Dr. Weiß,

ich möchte Sie zu Beginn um Verständnis bitten, daß ich Sie - nach so relativ kurzer Zeit in Ihrem neuen Amt - mit einer sehr brisanten Angelegenheit konfrontieren muß, nämlich die zum Teil skandalöse Arbeitsweise Bayerischer Staatsanwaltschaften.

Im konkreten Fall, dessen Ursprung schon etwas zurückliegt, geht es um die gezielte Vereitelung einer notwendigen Strafverfolgung.

Wie Sie aus dem Schriftwechsel der Anlage (Datei: *Anzeig01.pdf*) entnehmen können, habe ich am 26.05.1999 Strafanzeige gegen einen Verkehrsrichter am Amtsgericht Kempten, Zweigstelle Sonthofen, wegen nachweislichen Mißbrauchs der ihm per Amt gegebenen Justizgewalt sowie Strafanzeige gegen einen Angestellten vom VÜD Sonthofen wegen falscher Zeugenaussage in einer Hauptverhandlung erhoben.

Mit der Strafanzeige wurde nicht nur die Notwendigkeit der Strafverfolgung ausreichend begründet, sondern auch bewiesen, daß die in den Anzeigen vorgeworfenen Straftaten auch tatsächlich erfolgt sind.

Daß die Staatsanwaltschaft Kempten versucht hat, meine Strafanzeige gegen einen Richter der eigenen Justizbehörde niederzuschlagen, ist zwar verständlich, aber keinesfalls rechens.

Auch der Versuch der Staatsanwaltschaft Kempten, der Strafanzeige wegen falscher Zeugenaussage keine Folge zu geben, muß unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, daß die Staatsanwaltschaft Kempten kein Interesse daran hatte, nochmals Diskussionen über einen Fall aufkommen zu lassen, in dem sie selbst bis oben hin mit Ungereimtheiten verstrickt ist.

Die Begründungen der Staatsanwaltschaft Kempten zu den erlassenen Verfügungen, meinen Strafanzeigen keine Folge zu geben, waren deshalb auch nur verzweifelte Argumente, die ich in allen Punkten durch eine sachliche Gegendarstellung widerlegen konnte.

In meinem Schreiben vom 03.08.1999 an die Staatsanwaltschaft Kempten habe ich deutlich gemacht, daß auch nicht eine einzige Begründung der Staatsanwaltschaft Kempten weiter haltbar ist.

Als Folge der ablehnenden Verfügungen der Staatsanwaltschaft Kempten trotz der – alleine schon aus den Gerichtsakten – Beweisbarkeit der in den Strafanzeigen vorgeworfenen Taten war es für mich unumgänglich, die Generalstaatsanwaltschaft anzurufen.

Doch die erlassenen Verfügungen und Begründungen der Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München, meinen Beschwerden gegen die Verfügungen der Staatsanwaltschaft Kempten keine Folge zu geben, **sind die absoluten Krönung eines Justizskandals.**

Es ist nicht nachvollziehbar, wie von der Generalstaatsanwaltschaft die Aussage getroffen werden kann – Die Begründungen der Staatsanwaltschaft Kempten seien zutreffend und es wird insoweit darauf Bezug genommen –, wenn sämtliche Begründungen der angegriffenen Verfügungen mit meinem Schreiben vom 03.08.1999 in allen Punkten widerlegt wurden und damit gezeigt wurde, daß die Argumente der Staatsanwaltschaft Kempten nicht zutreffend sind.

Die Aussage in der Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft vom 09. September 1999, mein Vorbringen rechtfertige keine andere Beurteilung und es muß daher mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Kempten sein Bewenden haben, ist ungeheuerlich!

Und auch die Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft vom 19. Oktober 1999 grenzt an Überheblichkeit gegenüber jedem Rechtssuchenden.

Eine derartig unzutreffende Behauptung der Generalstaatsanwaltschaft, die falsche Aussage des beschuldigten Zeugen ***** vor Gericht in der Hauptverhandlung vom 22.01.1998 sei nicht mehr nachprüfbar, da der genaue Wortlaut weder wörtlich noch inhaltlich protokolliert wurde, zeigt eindeutig, daß der Herr Oberstaatsanwalt ***** weder mein Schreiben vom 03.08.1999 gewissenhaft gelesen, geschweige denn die Gerichtsakten selbst einer Prüfung unterzogen hat.

Wie ist es auch möglich, eine derart umfangreiche Akte des Hauptverfahrens, mit fast 200 Seiten Inhalt (ohne den umfangreichen Schriftwechsel bezüglich der falschen Beurkundung der Hauptverhandlung) und die über 30 Seiten Schriftwechsel der Strafanzeige an einem Tag eingehend zu prüfen?

Bei meinem Telefonat am 15.10.1999 mit dem Oberstaatsanwalt ***** wurde mir von diesem mitgeteilt, daß er die Sache bisher nur in Vertretung übernommen habe. Die weitere Überprüfung der am 13.10.1999 von Kempten eingetroffenen Akten erfolge ab Montag, den 18.10.1999, durch Herrn *****.

Am 18.10.1999 wurde mir durch Herrn ***** bestätigt, daß er die Sache jetzt auf dem Tisch hat und er einen Bescheid nach erfolgter Prüfung erlassen wird.

Am 19.10.1999 erging dann der Bescheid, ohne daß weitere Ermittlungen aufgenommen wurden.

Wäre Herr Oberstaatsanwalt ***** wirklich an einer Aufklärung interessiert gewesen und hätte er nur die wichtigen sieben Seiten meines Schreibens vom 03.08.1999 an die Staatsanwaltschaft Kempten gelesen, wäre ihm sicherlich aufgefallen, daß ich auf der Seite 6 meines Schreibens bewiesen habe, daß die falsche Zeugenaussage - *Er (der Zeuge *****) habe das Meßgerät entsprechend der Bedienungsanleitung aufgestellt und dieses mittels des zur Ausrüstung des Gerätes gehörenden optischen Meßgerätes zum Fahrbahnrand entsprechend der Bedienungsanleitung ausgerichtet* - in der Zeile 2 vom ersten Absatz auf Seite 4 des Urteils nachzulesen ist.

Im weiteren hätte der Herr Oberstaatsanwalt mit etwas kriminalistischer Erfahrung feststellen müssen, daß die Anfertigung der Skizze durch den Zeugen ***** (vergl. Seite 10 der Anzeige), mit den Angaben, wie die Meßeinrichtung angeblich unter dem vorschriftsmäßigen Winkel ausgerichtet gewesen sein soll, als einer der wenigen Punkte der zweiten Hauptverhandlung im Protokoll festgehalten wurde (vergl. Seite 3 der Anlage 10).

Somit kann nicht behauptet werden, die Aussage wäre inhaltlich nicht rekonstruierbar.

Die Skizze des Zeugen *****, welche der Strafanzeige als Anlage 1 beiliegt, habe ich noch in der Verhandlung in Verwahrung genommen, nachdem der Vorsitzende es nicht für notwendig gehalten hatte, diese zu den Akten zu nehmen. Anscheinend hatte ich damals schon gehat, daß dieses Stück Papier noch einmal an Bedeutung gewinnen könnte.

Der Herr Oberstaatsanwalt ***** sollte zukünftig nicht einfach irgendwelche Auszüge aus Schriftsätzen so sinnwidrig wiedergeben, daß sich hierdurch eine völlige Umkehr der Tatsachen ergeben könnte. Der genannte Auszug aus dem Schreiben meines Verteidigers vom 27.04.1998, in dem vorgetragen wurde, daß der beschuldigte Zeuge in der Hauptverhandlung nur unzureichende Angaben über den exakten Aufstellungsort des Meßgerätes machte, wobei er sich auf keine reproduzierbaren Aussagen festlegen lies, bezieht sich lediglich auf den genauen "Aufstellungsort", denn diese Angaben hätten von mir sofort überprüft werden können. Die falsche Aussage des Zeugen, er habe das Meßgerät gemäß der Bedienungsanleitung aufgestellt und mit einem Zielfernrohr ausgerichtet, bleibt davon unberührt.

Ferner spricht gegen die Begründung des Herrn Oberstaatsanwalt *****, die Aussage des Zeugen ***** könne nicht mehr rekonstruiert werden, auch die Tatsache, daß es eine neutrale Zeugin für den Verlauf der strittigen Hauptverhandlung gibt. Und vielleicht kann sich diese Zeugin ja zumindest an ein paar markante und wichtige Details erinnern?

Doch aus nicht bekannten Gründen haben sich sowohl die Staatsanwaltschaften als auch die Gerichte (Amtsgericht Kempten, Landgericht Kempten und sogar das Oberste Bayerische Landesgericht) bisher vehement dagegen gesträubt, trotz mehrfacher Anträge meinerseits, diese Zeugin zu befragen. Ja wer weis, was da eventuell noch so alles aufgerollt werden könnte.

Da aber bereits die Gerichtsakten alleine die Tatbestände meiner Strafanzeigen hinreichend beweisen, und die entsprechenden Schriftstücke keine Probleme mit irgendwelchen Erinnerungslücken haben – auf die so manch anderer anscheinend hofft – sehe ich dem weiteren Verlauf zuversichtlich entgegen.

Nun stellt sich die Frage, wie letztlich doch dem Recht Genüge getan werden kann.

Zum einen gibt es den Weg, ein Klageerzwingungsverfahren herbeizuführen, wie dieses in der Rechtsbehelfsbelehrung bereits angedeutet wurde.

Solange es aber noch andere Wege gibt, werde ich abwarten, gegen die ablehnenden Bescheide der Generalstaatsanwaltschaft mit einem Verfahren zu antworten, das mit erheblichen Kosten und einem hohen Aufwand für mich verbunden ist.

Es kann nicht sein, daß ein Bürger eine Strafverfolgung mit einem kostspieligen Verfahren erzwingen muß, zu dem die Staatsanwaltschaften bei der gegebenen Rechtslage gesetzlich verpflichtet sind (vergl. § 152 Abs. 2 StPO).

Falls die anderen Möglichkeiten wider Erwarten nicht zum Erfolg führen sollten, kann ich den Weg des Klageerzwingungsverfahrens später immer noch beschreiten. Dabei sehe ich die von der Generalstaatsanwaltschaft in der Belehrung genannten Fristen nur als pro Forma an, da ich die beiden Strafanzeigen mit geringfügig geänderten Begründungen jederzeit erneut erheben kann und damit das gesamte Verfahren von vorne beginnt.

Wenn die Generalstaatsanwaltschaft alleine darauf gehofft hat, daß ich mich generell von einem Klageerzwingungsverfahren wegen des bestehenden Anwaltszwanges abschrecken lassen würde, so kann ich Ihnen nur mitteilen, daß das für mich kein Hintergrundgrund ist. Bei den momentanen Randbedingungen ist aber ein Klageerzwingungsverfahren für mich so lange nicht zwingend notwendig, bis alle anderen gangbaren Wege ausgeschöpft sind.

Eine weitere und für mich sehr interessante Möglichkeit, in der Verfolgung meiner beiden Strafanzeigen weiterzukommen, liegt in der Suche nach dem öffentlichen Interesse für einen solchen Fall.

Da in der letzten Zeit ohnehin eine erhöhte Sensibilisierung für derartige Justizangelegenheiten zu verspüren ist, bietet es sich gerade an, in einer öffentlichen Diskussion nachzuforschen, ob nur ich an einem gestörten Rechtsempfinden leide.

Neben den herkömmlichen Printmedien ist sicherlich das Internet das geeignete Medium schlechthin, um in entsprechenden Diskussionsforen und juristischen Internetseiten weitere Informationen zu bekommen, wie man sich als Bürger gegen die teilweise herablassende Ignoranz einzelner Justizbehörden zur Wehr setzen kann.

Dabei geht es mir lediglich darum, daß ich mir ein Bild darüber verschaffen möchte, wie die Rechtsgrundlagen richtig zu interpretieren sind. Momentan kann ich keine Verbindung zwischen den gesetzlichen Vorgaben und dem tatsächlichen Handeln vereinzelter Staatsanwaltschaften herstellen.

Gleichzeitig lassen sich die geschilderten Fakten nicht mit dem in Einklang bringen, was unser sehr geehrter Bayerische Ministerpräsident Edmund Stoiber kürzlich in einem Interview zur Arbeitsweise der bayerischen Justiz verlauten ließ. Als dieser von einem Journalisten gefragt wurde, ob er sich vom Sauter-Desaster wieder erholt habe und in dem Zusammenhang auf eine neue Affäre angesprochen wurde, gab der Herr Ministerpräsident folgende Antwort: *Entscheidend sind nicht „Enthüllungs-Stories“, sondern Tatsachen – und die klärt die bayerische Justiz akribisch auf.*

Man fragt sich nur, ob der Bayerische Ministerpräsident die Arbeitsweise bayerischer Staatsanwaltschaften tatsächlich bis ins Detail kennt, oder ob unter einer akribischen Aufklärung etwas anderes zu verstehen ist. Vielleicht bekomme ich ja demnächst eine Antwort auch auf diese Frage.

Daß ich Ihnen dieses Schreiben und den Schriftwechsel der Anzeige nicht einfach auf dem Postweg zugeschickt, sondern den Weg über das Internet gewählt habe, sollte Ihnen nur zeigen, wie z.B. eine Diskussionsrunde im Internet ins Rollen gebracht werden könnte. Im ersten Schritt möchte ich an Hand der vorliegenden Dateien nur beispielhaft darauf hindeuten, wie sich jeder Interessierte selbst in die Materie einlesen kann. Da bei einer eventuellen Veröffentlichung die randbeteiligten Privatpersonen natürlich zu schützen sind, wurden die entsprechenden Namen in den Anlagen bereits unkenntlich gemacht.

Im Interesse aller Beteiligten schlage ich jedoch zur Lösung meines Rechtsproblems nachfolgende Alternative vor.

Da Sie als oberster Dienstherr aller bayerischen Staatsanwaltschaften jederzeit eine entsprechende Anweisung an die zuständigen Staatsanwaltschaft geben können, die Sach- und Rechtslage und meine Begründungen zu den Strafanzeigen erneut zu prüfen, sollte zumindest der Versuch unternommen werden, die erlassenen Bescheide nochmals zu überdenken.

Es könnte ja sein, daß der Generalstaatsanwalt eine wichtige Aussage, mit der ich gezeigt habe, daß die Begründungen der Staatsanwaltschaft Kempten eben nicht zutreffend sind, versehentlich überlesen hat, und er bei einer wiederholten Durchsicht der Akten doch noch zu der Entscheidung kommt, meinen beiden Strafanzeigen zu folgen.

Für mich ist auch vorstellbar, daß die Staatsanwaltschaft Kempten per Antrag eine andere Staatsanwaltschaft um Amtshilfe bitten könnte, um den Fall so abzugeben und sich dadurch selbst von dem Vorwurf der Befangenheit zu befreien.

Ich glaube, daß bei einem entsprechenden Willen ein Lösungsweg gefunden werden kann.

Ich möchte Sie bitten, mir möglichst bald mitzuteilen, ob Sie den von mir vorgeschlagenen Weg befürworten können.

Sollte ich jedoch wider Erwarten in den nächsten Wochen keine oder nur eine für mich absolut inakzeptable Antwort erhalten, so bleibt mir keine andere Wahl, als den vorliegenden Schriftwechsel einer Veröffentlichung freizugeben, um so eine Antwort auf meine Fragen zu bekommen.

Nachdem die Staatsanwaltschaft Kempten - trotz mehrfacher Mahnungen meinerseits - nicht bereit ist, die noch offenen Punkte zu der Geschäftsnummer *****/97 1 zu bearbeiten, muß ich hiermit eine Dienstaufsichtsbeschwerde an Sie richten.

Seit nunmehr fast einem Jahr warte ich auf die Vorlage der Rechnungsbelege für das "Gutachten der ***** Forschungsgruppe für Verkehrsunfälle", deren Kosten die Staatsanwaltschaft Kempten unter der Androhung der Zwangsvollstreckung bereits beigetrieben hat und für die ich bis heute keine prüfbare Rechnung gesehen habe.

Neben der Bearbeitung meiner Erinnerung vom 16.12.1998 gegen den Kostenansatz vom 29.11.1998 ist weiterhin die von mir beantragte Vorlage des Schreibens offen, mit dem die ***** Forschungsgruppe für Verkehrsunfälle durch das Amtsgericht Kempten mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt wurde.

Dieses wird benötigt, um feststellen zu können, ob das Amtsgericht Kempten die Erstellung des Gutachtens ordnungsgemäß beauftragt und die ***** Forschungsgruppe für Verkehrsunfälle nur eine mangelhafte Leistung erbracht hat.

Die Vorlage dieses Beauftragungsschreibens und der Rechnungsbelege wurden von mir schon mehrfach schriftlich beantragt. Aber die Ignoranz, mit der die Staatsanwaltschaft Kempten auf schriftliche Anfragen und Anträge reagiert, ist kaum mehr zu überbieten.

Da das Bayerische Staatsministerium der Justiz die oberste Dienstbehörde der bayerischen Richter und Staatsanwälte ist, sollten auch Sie darüber informiert werden, wie durch die oberflächliche Handlungsweise einzelner Gerichte und Staatsanwaltschaften immer neue Gerichtsverfahren notwendig werden, die bei einer pflichtgemäßen Bearbeitung der Anträge von Betroffenen vermieden werden könnten.

Vielleicht hilft aber schon eine entsprechende Stellungnahme des Bayerischen Justizministeriums, die gesamte Angelegenheit in einem Rahmen zu klären, ohne daß die Sache noch weiter eskaliert.

Deshalb erwarte ich Ihre baldige Nachricht und möchte mich für Ihre Bemühungen bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

(gez. *****)

Diesem Schreiben an das Bayerische Staatsministerium der Justiz liegen folgende Anlagen bei:

- (1) **Schriftwechsel zu meiner Strafanzeige vom 26.05.1999 in Form einer PDF-Datei mit dem Namen *Anzeig01.pdf*.**
- (2) **Sämtliche Anlage meiner Strafanzeige vom 26.05.1999 in Form einer PDF-Datei mit dem Namen *Anlag01.pdf*.**

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Gz. [REDACTED]/98
(bei Antwort bitte angeben)

München, 4. Januar 2000
Telefon 089/5597 2654

Bayerisches Staatsministerium der Justiz · 80097 München

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Zu Ihrem Schreiben vom 27. Dezember 1999

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Mit Ihrem Schreiben vom 29. November 1999 wenden Sie sich unter anderem gegen Bescheide des Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht München. Aufgrund Ihrer weiteren Aufsichtsbeschwerde war Ihre Eingabe dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München zur Stellungnahme bzw. Abhilfe vorzulegen. Wie Sie meinem Schreiben vom 15. Dezember 1999 entnehmen können, werden Sie nach Prüfung der Angelegenheit weiteren Bescheid erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

Dr. [REDACTED]

Ministerialrat

Briefanschrift
80097 München

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz(Stachus)
S-Bahn, U-Bahn,
Trambahn

Telefon
(089)5597 01
(Vermittlung)

Telefax
5597 2322

e-mail:
poststelle@stmj.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Gz. [REDACTED] 98

(bei Antwort bitte angeben)

München, 27. März 2000

Telefon 089/5597 2654

Bayerisches Staatsministerium der Justiz · 80097 München

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihre Schreiben vom 30. November und 27. Dezember 1999 und zu meinen Schreiben vom 15. Dezember 1999 und 4. Januar 2000, Gz. [REDACTED]/98

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München hat Ihre obenbezeichnete weiteren Aufsichtsbeschwerden gegen seine Bescheide vom 9. September 1999 und 19. Oktober 1999 dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt.

Ich habe die einschlägigen Vorgänge anhand der mir vorgelegten Akten überprüft. Dabei hat sich kein Anlaß zu einer dienstaufsichtlichen Beanstandung ergeben.

Soweit Sie sich gegen den Ansatz der Gerichtskosten im Verfahren [REDACTED]/97 der Staatsanwaltschaft Kempten wenden, wurde Ihr Vorbringen von dem zuständigen Bezirksrevisor nochmals geprüft. Ihrer Erinnerung gegen den Kostenansatz hat der Bezirksrevisor

Briefanschrift
80097 München

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz(Stachus)
S-Bahn, U-Bahn,
Trambahn

Telefon
(089)5597 01
(Vermittlung)

Telefax
5597 2322

e-mail:
poststelle@stmj.bayern.de

nicht abgeholfen, weshalb die Akten nach Rückleitung an die Staatsanwaltschaft Kempten dem zuständigen Amtsgericht Kempten, Zweigstelle Sonthofen, zur Entscheidung vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

Dr. 

Ministerialrat

Am 20.04.2000 erging an Hr. Staatsminister Dr. Weiß persönlich, nochmals folgende e-mail:

Sehr geehrter Herr Staatsminister Dr. Weiß.

Ich hatte Ihnen persönlich am 30. November 1999 eine e-mail zugesandt, die als Anlage eine höchst prekäre Schilderung über den bisherigen Verlauf einer Strafanzeige gegen einen Verkehrsrichter und einen Angestellten einer Verkehrsüberwachungsbehörde beinhaltet.

Da ich von Ihnen bisher keine Antwort, sondern lediglich zwei, für mich absolut unbefriedigende Schreiben Ihres Ministerialrats Dr. ***** (Gz. II - *****/98), erhalten habe, erwarte ich von Ihnen zumindest eine Stellungnahme, ob Sie mit der Aussage der beiden Schreiben übereinstimmen.

Diese Stellungnahme ist deshalb wichtig, da ich mich nunmehr entschlossen habe, den Schriftwechsel zur Veröffentlichung freizugeben.

Bei der Bereitstellung der Dateien über das Internet an die Presse bzw. an jeden Interessierten werde ich zwar alle Namen und Aktenzeichen durch schwarze Überdeckung unkenntlich machen. Da es jedoch in Bayern nur einen Justizminister gibt, ist davon auszugehen, daß eventuelle Fragen der Öffentlichkeit direkt an Sie gestellt werden.

Und genau aus diesem Grund möchte ich von Ihnen persönlich wissen, ob Sie den Inhalt der beiden Schreiben Ihres Ministerialrates kennen. Es soll damit vermieden werden, daß ich im Nachhinein zu hören bekomme, es handele sich dabei lediglich um die Meinung des Herrn Dr. ***** und nicht um den Standpunkt des Justizministeriums.

Deshalb bitte ich um eine baldige Antwort von Ihnen persönlich.

Da ich auf dieses Schreiben bis Ende Juni 2000 keine Antwort erhalten habe, kann davon ausgegangen werden, daß auch der Bayerische Justizminister mit den Aussagen und der Stellungnahme seines Ministerialrates übereinstimmt und somit derartige skandalöse Zustände duldet.

Der nachfolgende Teil gibt den Schriftwechsel der Strafanzeige wieder, in der auch die gesamte Beweisführung für jeden nachvollziehbar wiedergegeben ist.

Sämtliche darin aufgeführten Anlagen sind in einer weiteren PDF-Datei zusammengefaßt. Diese kann jederzeit zur Verfügung gestellt werden, falls es für eventuelle Querverweise zum Nachlesen oder Überprüfen notwendig wäre.

***** , den 26.05.1999

An die
Staatsanwaltschaft

Strafanzeige

Zur Weiterleitung an eine dafür zuständige Staatsanwaltschaft bzw. an ein zuständiges Gericht.

Hiermit erhebe ich, *****, geb. am **.**.58, **Strafanzeige gegen den Richter ***** am Amtsgericht Kempten, Zweigstelle Sonthofen, wegen Mißbrauch der ihm per Amt gegebenen Justizialgewalt in dem Verfahren Owi *** ***/97, durch die unbegründete Niederschlagung von Beweisanträgen, die vorsätzlich falsche Beurkundung von zwei Hauptverhandlungen und der Abgabe einer falschen Diensterklärung, um damit einen entscheidenden Einfluß auf den Verfahrensverlauf nehmen zu können.**

Gleichzeitig erhebe ich Strafanzeige gegen den Zeugen *** , Angestellter beim VÜD Sonthofen, *****, 87527 Sonthofen, wegen falscher Zeugenaussage in der Hauptverhandlung am 22. Januar 1998 in Sonthofen.**

Die beiden Strafanzeigen werden deshalb erhoben, da durch die vorgeworfene Handlungsweise ein entscheidender Einfluß auf das oben genannte Verfahren genommen wurde, was letztlich dazu führte, daß ein unzulässiges Fehlurteil gegen mich gefällt wurde.

Sachverhalt

Die nachfolgende Zusammenfassung der Vorgeschichte ermöglicht eine bessere Beurteilung der Sachlage:

Am 06.05.97 erging an mich ein Anhörungsschreiben der Bußgeldstelle Sonthofen, in dem mir zur Last gelegt wurde, ich hätte am 04.04.97 in Oberstdorf die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Herm.-von-Barth-Str. um 6 km/h überschritten (erlaubt: 30 km/h, gemessen: 39 km/h, abzüglich der Toleranz von 3 km/h).

Da ich mich noch genau daran erinnern konnte, daß ich bereits damals beim Aufblitzen der Blitzlampe an dem seitlich in der Kurve abgestellten Fahrzeug verwundert war, und sowohl die Beifahrerin als auch ich eine überhöhte Geschwindigkeit durch die sofortige Tachokontrolle ausschließen konnten, rief ich am 13.05.97 bei der Bußgeldstelle Sonthofen an und versuchte die Angelegenheit zu klären.

Ich erklärte dem zuständigen Sachbearbeiter, Hr. *****, daß eine Geschwindigkeitsüberschreitung sicher auszuschließen ist und ich als ortsunkundiger deshalb so langsam gefahren bin, da wir uns nach einem Abfallcontainer in den Seitenstraßen umgeschaut hatten und gerade in diesem Bereich der Straße die Sicht auf die nach rechts abgehende Seitengasse durch das dort abgestellte Meßfahrzeug zusätzlich beeinträchtigt wurde.

Ich erläuterte ihm außerdem, daß Meßfehler bei den verwendeten Radarmeßgeräten nicht auszuschließen sind und ich auf Grund meiner Fachkenntnis dieses auch beweisen kann. Als Antwort bekam ich zu hören, daß es mir frei stehe mich schriftlich zur Sache zu äußern, was jedoch nichts daran ändert, daß ein Bußgeldbescheid erlassen wird, falls ich das Verwarnungsgeld nicht bezahle.

Da ich jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits um die mögliche Fehlerunsicherheit derartiger Meßsysteme wußte, schickte ich am 14.05.97 den Anhörungsbogen zusammen mit einer ausführlichen Begründung an die Bußgeldstelle Sonthofen (Anlage 13). Darin wurde sowohl dem Vorwurf widersprochen als auch vorsorglich darauf hingewiesen, daß bei einer Nichtabhilfe und einem Erlaß eines Bußgeldbescheides entsprechende Rechtsmittel eingesetzt werden.

Gleichzeitig verwies ich in dem Schreiben darauf, daß ich die durchgeführte Messung als alleiniges Beweismittel nicht akzeptieren werde, da diese nach dem Stand der Technik nicht ausreichend **fehlerfrei** ist und somit juristisch lediglich als Indiz benutzt werden kann.

Mein Schreiben vom 14.05.97 wurde von der Bußgeldstelle an die Herstellerfirma weitergeleitet. Am 16.05.97 erhielt ich eine Mitteilung der Verkehrsüberwachung (VÜD) Sonthofen, daß sie meine Begründungen von einem Sachverständigen der Herstellerfirma prüfen lassen.

Am 19.06.97 wurde mir ein Bußgeldbescheid zugestellt, ohne daß ich zuvor eine Antwort von der Bußgeldstelle erhalten hatte. Bei meiner telefonischen Rückfrage am 20.06.97 bei Hr. *** von der VÜD Sonthofen teilte mir dieser mit, daß zwar noch kein Ergebnis von der Herstellerfirma vorliege, jedoch der Bußgeldbescheid durch die EDV bereits erstellt wurde. Als Gegenmaßnahme genüge ein Einspruch mit dem Hinweis auf die Begründungen der Anhörung.

Zur Wahrung der Frist mußte ich am 26.06.97 Einspruch erheben.

Am 01.07.97 erhielt ich von der VÜD Sonthofen ein Fax mit der Information, daß auf Grund der eingetroffenen Mitteilung der Herstellerfirma der Vorgang nicht eingestellt sondern an das zuständige Amtsgericht zur Entscheidung weitergeleitet wird, falls sie keinen schriftlichen Widerruf von mir erhalten.

Auf meine telefonische Nachfrage am 01.07.97 bei der VÜD Sonthofen, wie die Herstellerfirma zu meinen Ausführungen Stellung genommen hat, wurden mir lediglich ein paar Seiten aus dem Zulassungsschein der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugefaxt.

Wie sich später herausstellte, wurden mir einige wichtige Seiten dieses Zulassungsscheines und das eigentliche Antwortschreiben der Herstellerfirma bewußt vorenthalten.

Am 02.07.97 hielt ich Rücksprache mit der Abteilung 1 (Verkehrsmeßgeräte) der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) in Braunschweig hinsichtlich der Fehlersicherheit der von ihnen geprüften Meßgeräte.

Dabei wurde mir bestätigt, daß mit der Zulassungs- bzw. Prüfbescheinigung zwar die Einhaltung des Eichgesetzes testiert wird, jedoch damit nicht im geringsten eine Aussage zur Fehlersicherheit der Geräte bezüglich aller anerkannter Regeln der Technik verbunden ist.

Da sich die PTB bisher noch nicht mit der Frage beschäftigen mußte, ob von ihnen zugelassene und geeichte Systeme durch andere Regelwerke der Technik in der juristischen Beweisbarkeit angefochten werden können, und ob insbesondere eine Fehlersicherheit im Sinne anderer gültiger Regeln der Technik gewährleistet ist, wurde mir vorgeschlagen, wenn nötig, eine entsprechende offizielle Anfrage an die PTB zu stellen.

Mit meinem Schreiben vom 02.07.97 (Anlage 14) an die Bußgeldstelle Sonthofen informierte ich diese ausführlich über meine Recherche beim PTB und erklärte weiter, daß ich meinen Einspruch aufrecht erhalten werde. Gleichzeitig wiederholte ich nochmals, daß ich auf jeden Fall bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein TÜV-Gutachten über die Fehlersicherheit derartiger nichtredundanter Meßsysteme beantragen werde.

Mit dem Schreiben vom 23.07.97 vom Amtsgericht Kempten – Zweigstelle Sonthofen - erhielt ich eine Mitteilung, daß der Einspruch zur Entscheidung vorgelegt wurde. Dieser allgemeine Formbrief enthielt auch eine Anfrage, ob ich - unabhängig von der Rechtslage - aus rein wirtschaftlichen Überlegungen das Einspruchsverfahren weiterbetreiben möchte.

In meinem Schreiben vom 28.07.97 teilte ich dem Amtsgericht mit, daß gegen eine gerichtliche Klärung des Sachverhaltes keine Einwände bestehen. Gleichzeitig beantragte ich in diesem Schreiben die Vorlage folgender Beweismittel von der Bußgeldstelle:

1. Meßprotokoll mit Beweisfoto.
2. Original oder Kopie der Bedienungsanleitung des verwendeten Meßgerätes.
3. Genaue Standortbeschreibung des Aufstellungsortes des Meßgerätes an dem Tag der Beweissicherung (zur Rekonstruktion möglicher Beeinflussungen oder Meßfehler durch falsche Aufstellung etc.).

Ebenso wurde beantragt, daß eine Hinterlegung der Akte beim Amtsgericht ***** zur Einsicht erfolgen solle, falls mir die Unterlagen nicht zugestellt werden können.

Mit dem Schreiben vom 31.07.97 vom Amtsgericht Kempten wurde mir die Ladung zur Hauptverhandlung zugestellt, mit dem Hinweis, daß eine Akteneinsicht nur über einen Verteidiger erfolgen kann.

Auf meine telefonische Rückfrage bei Hr. *****, Richter am Amtsgericht Kempten und Unterzeichner des Ladungsschreibens, weshalb mir die Vorlage der gewünschten Unterlagen verweigert wurde, erhielt ich als Antwort, daß eine Akteneinsicht gemäß StPO nur einem Verteidiger zusteht. Zu meiner beantragten Hinzuziehung eines TÜV-Gutachtens bezüglich der Fehlersicherheit des Beweismittels teilte er mir mit, daß **er** in der Verhandlung darüber entscheiden werde, ob **er** es für notwendig erachte.

Mit dem Schreiben meines Rechtsanwaltes vom 07.08.97 wurde daraufhin nochmals Akteneinsicht entsprechend meines Schreibens vom 28.07.97 beantragt.

In der gewährten Akteneinsicht konnte ich zusammen mit meinem Rechtsanwalt die bis dahin von der Bußgeldstelle vorgelegten Akten prüfen. Die Aufstellungs- und Bedienungsanleitung des Meßgerätes fehlte komplett und in dem Meßprotokoll (Beschreibung der Meßstelle) und der Skizze des Aufstellungsortes waren Angaben enthalten, die sehr stark von dem abwichen, wie mir die örtliche Gegebenheiten in Erinnerung waren. Aus diesem Grund machte ich mir einige Notizen zu den fraglichen Angaben im Meßprotokoll und der Skizze des Aufstellungs-ortes.

Bei der Durchsicht der Akte fiel auch auf, daß die beigelegte Kopie des Eichscheines der letzten Prüfung nur aus einer Seite bestand, obwohl für die Anzahl der Seiten des Eichscheines zwei Seiten eingetragen waren und auf dem Eichschein ein Hinweis stand, daß dieser Eichschein nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden darf.

Am meisten erstaunte jedoch **das Schreiben der Herstellerfirma** des verwendeten Meßgerätes vom 03.06.97 an die Verkehrsüberwachung Sonthofen **als Antwort auf mein Schreiben vom 14.05.97**, mit folgendem Inhalt:

*Sehr geehrter Herr *****,*

*die Ausführung mit Schreiben vom 14.5.1997 des Herrn ***** haben wir mit Interesse zu Kenntnis genommen.*

Sie werden verstehen, daß wir zur Sache selbst aus Zeitgründen keine tiefschürfenden technischen Begründungen dafür liefern möchten, weshalb die Ausführungen des zu schnellen Herrn in keiner Weise Anlaß dazu geben, auch nur einen einzigen Kilometer vom gemessenen (bzw. um 3 km reduzierten) Geschwindigkeitswert in Abzug zu bringen.

Sie sollten als Entgegnung die beigelegte PTB-Bauartzulassung (evtl. auch mit dem Ihnen vorliegenden Eichschein) übersenden und darauf hinweisen, daß es jedem Verkehrsteilnehmer freigestellt ist, die Korrektheit einer Geschwindigkeitsmessung in einem ordentlichen Gerichtsverfahren klären zu lassen.

Hierzu dürfte es jedoch mit Sicherheit nicht kommen, denn wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, daß sich tatsächlich mal jemand die Zeit genommen hat, durch eine hochtrabende technisch-wissenschaftliche Begründung für eigenes Fehlverhalten zu testen, inwieweit man eine Bußgeldbehörde verunsichern bzw. provozieren kann.

Da als Antwort auf meine Ausführungen nach vierwöchiger Prüfung durch den Hersteller keine Stellungnahme eines Sachverständigen des Herstellers sondern ein derartiges Schreiben vorgelegt wurde, ich mich außerdem bereits seit langem auch mit der Fehlerunsicherheit von nichtredundanten elektronischen Systemen beschäftigt hatte und mir obendrein bekannt war, daß von einem Meßgerät von genau dieser Herstellerfirma sogar ein sporadischer Systemfehler dokumentiert ist, war eine gerichtliche Entscheidung unumgänglich geworden.

Aus diesem Grund wurde mit dem Schreiben meines Rechtsanwaltes vom 04.09.97 (Anlage 6) nochmals die Offenlegung der Bedienungsanleitung und die Erstellung eines Gutachtens über die Fehlersicherheit nicht redundanter elektronischer Meßsysteme beantragt.

Mit Schreiben vom 04.09.97 vom Amtsgericht Kempten wurde der Verhandlungstermin vom 18.09.97 um 15:00 Uhr aufgehoben und auf den 25.09.97 um 08:30 Uhr verschoben. Zu diesem Termin wurde mein Verteidiger geladen und mein persönliches Erscheinen angeordnet.

Da kein Rechtsanwalt bei einem Verhandlungstermin um 08:30 Uhr und einer Anreise von 350 km für ein Ordnungswidrigkeitsverfahren von ca. 15 Minuten eine mehrtägige Dienstreise unternehmen kann, führte ich meine eigene Verteidigung.

Weil ich jedoch für einen so früh angesetzten Verhandlungstermin bereits am Vortag anreisen mußte, nutze ich die Gelegenheit am Vorabend für eine nochmalige Ortsbegehung an dem vermeintlichen Aufstellungsort des Meßgerätes.

Bei dem Vergleich der Notizen aus dem Meßprotokoll und der Skizze des Meßwagenführers mit den tatsächlichen Ortsgegebenheiten wurde sofort ersichtlich, daß erhebliche Abweichungen zu den Angaben der Aufstellungsskizze vorhanden waren. Aus diesem Grund erstellte ich sofort eine Zeichnung des tatsächlichen Straßenverlaufes für diesen Bereich, mit der auch bewiesen werden konnte, daß die Messung entgegen den Angaben des Meßprotokolls nicht in einem geraden Straßenverlauf sondern in einer Kurve erfolgte.

Zusätzlich machte ich für den Beweis der falschen Angaben einige Polaroid-Fotos, um diese am nächsten Tag in der Verhandlung vorlegen zu können.

Der Verlauf der Verhandlung am 25. September 1997 in Sonthofen kann nur in groben Zügen dem Protokoll (Anlage 5) entnommen werden, wobei einige, zum großen Teil äußerst schwerwiegende Verfahrensmängel natürlich nicht im Protokoll vermerkt sind. Weitere Ausführungen hierzu erfolgen unter Punkt II.

Vermerk A):

Der gestellte Antrag zur Berichtigung des Protokolls der ersten Hauptverhandlung in dem Schreiben meines Rechtsanwaltes vom 07. Januar 1998 (Anlage 4) bezüglich des falsch beurkundeten Verhandlungsbegins und den falschen Angaben zu der beantragten Protokollverlesung blieb bis heute unbeantwortet und ohne jegliche Verfügung.

Mein Beweisantrag über die Erstellung eines Gutachtens, zum Beweis dafür, daß die Fehlersicherheit nicht redundanter elektronischer Meßgeräte und damit die juristische Beweisbarkeit nicht gegeben ist, insbesondere bei Messungen bei denen keine Rückstellprobe erhoben wird, wurde durch den Vorsitzenden erst angenommen, als ich diesen darauf aufmerksam gemacht hatte, daß ein Beweisantrag gemäß § 244 Abs. 3 StPO nur abgelehnt werden darf, wenn eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn der Antrag zum Zweck der Prozeßverschleppung gestellt ist. Außerdem müsse er eine Ablehnung nach § 77 Abs. 3 OwiG begründen.

Erst danach wurde der Beweisantrag ins Protokoll aufgenommen. Die entscheidende Aussage des TÜV Bayern oder eines anderen Sachverständigeninstitutes sollte ergeben, ob die Fehlersicherheit gewährleistet ist oder nicht.

Nachdem die Hauptverhandlung entgegen dem § 229 Abs. 1 StPO weit über zehn Tage unterbrochen war und somit eine erneute Hauptverhandlung notwendig wurde, stellte mein Rechtsanwalt mit dem Schreiben vom 22.10.97 (Anlage 3) den Antrag, daß mir das bis dahin nicht zugestellte Protokoll umgehend zugesendet wird.

Vermerk B):

Mit dem Schreiben meines Rechtsanwaltes vom 22.10.97 (Anlage 3) wurde nochmals vorge-
tragen, daß die angebliche Aufstellung des Meßgerätes als nicht der Tatsache entsprechend
zurückgewiesen wird. Da ich als Betroffener durch den Abruch der ersten Hauptverhandlung
keine zusätzlichen Erläuterungen zu diesem Sachverhalt abgeben und keine weiteren Fragen
an den Zeugen stellen konnte, **wurde deshalb durch meinen Rechtsanwalt die schriftliche
Befragung des Zeugen zur genauen Aufstellung des Meßgerätes beantragt, um so eine
Überprüfung der korrekten Aufstellung lt. Bedienungsanleitung zu ermöglichen.**

Dazu wurde dem Schreiben vom 22.10.97 als Anlage ein vorbereitetes Rückantwortschreiben
beigefügt (vgl. Anlage 3), das von dem Meßwagenführer entsprechend ausgefüllt und zur
Akteneinsicht vorgelegt werden sollte.

Am 18.11.97 erging der Beschluß des Amtsgerichts Kempten, daß Beweis zu erheben ist über
die Richtigkeit der Geschwindigkeitsmessung unter Berücksichtigung des Vorbringens des
Betroffenen durch Erholung eines Sachverständigengutachtens. Als Gutachter wurde Dr.
Dipl.-Physiker ***** aus ***** bestimmt.

Der von mir in der Verhandlung klar formulierte Beweisantrag mit einer eindeutigen Aussage
ist in dem Verhandlungsprotokoll der ersten Hauptverhandlung niedergeschrieben.

Am 18.11.97 wurde gleichfalls die Ladung für die zweite Hauptverhandlung am 22. Januar
1998 abgeschickt. Für diese Hauptverhandlung wurde ich zum Erscheinen nicht verpflichtet.

Vermerk C):

Mit dem Schreiben meines Rechtsanwaltes vom 07.01.98 (Anlage 4) wurde eine nochmalige Akteneinsicht und insbesondere die Vorlage des Gutachtens beantragt. **Gleichzeitig wurde noch einmal der Antrag wiederholt, daß zur Vorbereitung der Hauptverhandlung gemäß § 219 StPO die entsprechende Zeugenaussage des Meßwagenführers zu dem genauen Aufstellungsort des Meßgerätes vorzulegen ist.**

Dieser gestellte Beweisantrag wurde von dem Vorsitzenden unbegründet verworfen, ohne daß darüber eine entsprechende Verfügung ergangen ist (vgl. § 219 Abs. 1 StPO). Somit wurde eine wichtige Beweismöglichkeit niedergeschlagen, nämlich der Beweis dafür, daß das Meßgerät entgegen der Bedienungsanleitung aufgestellt und betrieben wurde.

In der Akte war zum Zeitpunkt der letzten Einsicht weder die Aufstellungs- und Betriebsanleitung noch eine Zeugenaussage zum genauen Aufstellungsort des Meßgerätes vorhanden.

Neu zu der Akte hinzugekommen war ein Schreiben des Sachverständigen Dr. ***** an die Physikalisch Technische Bundesanstalt vom 01.12.97, mit dem mein Schreiben vom 02.07.97 an die Bußgeldstelle Sonthofen an die PTB weitergeleitet wurde, mit der Bitte um Mitteilung, ob das Verkehrsradargerät den von mir genannten Normen genügt bzw. genügen muß.

Ein Antwortschreiben der PTB auf diese Anfrage lag bei der Erstellung des Gutachtens vom 07.01.98 nicht vor, was auf Blatt 3 des Gutachtens (Anlage 8) auch ausdrücklich bestätigt wird.

Nach dem Abschluß der gewährten Akteneinsicht und der Prüfung der vorgelegten Schriftstücke, insbesondere dem "Gutachten" von Dr. ***** und Partner sowie dem Schreiben der Herstellerfirma, in dem der bereits mir bekannte sporadische Systemfehler dieses Meßgerätyps nochmals dokumentiert wurde, empfahl mein Rechtsanwalt mit seinem Schreiben vom 20.01.98 an das Amtsgericht Kempten (Anlage 9) der Staatsanwaltschaft dringend, umgehend die Einstellung des Verfahrens wegen Mangel der Beweise zu beantragen, um den bereits entstandenen wirtschaftlichen Schaden zu begrenzen.

Da sich die Staatsanwaltschaft anscheinend bis dahin überhaupt nicht um den Fall gekümmert hatte, blieb die empfohlene Verfahrenseinstellung unberücksichtigt.

Der Verlauf der zweiten Hauptverhandlung am 22. Januar 1998 in Sonthofen kann nur in groben Zügen dem Protokoll (Anlage 10) entnommen werden, da wesentliche Fakten überhaupt nicht in die Niederschrift aufgenommen bzw. teilweise sogar falsch beurkundet wurden.

Bezüglich der beantragten Protokollberichtigung der zweiten Hauptverhandlung über die falsche Beurkundung der Verhandlung wird auf das umfangreiche Beschwerdeverfahren am Landgericht Kempten, Az. *****/98, verwiesen.

Das Entscheidende für eine wirkliche Beurteilung des Herganges der zweiten Hauptverhandlung war und ist jedoch die Tatsache, daß eine zufällig anwesende Passantin während der gesamten Verhandlung anwesend war und den Handlungsverlauf dabei äußerst interessiert verfolgt hatte.

Spontan sicherte mir diese Frau nach der Verhandlung zu, mir als Zeugin für Verlauf der Verhandlung, der auch für sie recht ungewöhnlich war, zur Verfügung zu stehen.

Ich selbst war aus diesem Grund auch mehr als erleichtert, da ich den Vorsitzenden bereits aus der ersten Verhandlung kannte und wußte, daß er jedes Urteil gegen mich fällen könne, ohne daß mir der direkte Weg der Rechtsbeschwerde gemäß OWiG offen steht, solange er unter einer Geldbuße von 200.- DM bleibt, und ich außerdem keine Verfahrensmängel gelten machen kann, wenn er eine Geldbuße verhängt, die wohlwissentlich unter 75.- DM läge. Somit hätte er bei einer ausreichend geringen Geldbuße zumindest alle Prozeß- und Gutachterkosten auf mich abgewälzt und ich hätte mich nicht einmal gegen ein falsches und unbegründetes Urteil wehren können. Gleichzeitig wären auch damit alle meine Auslagen für den Vorsitzenden vom Tisch.

Da ich aber genau mit diesem Risiko rechnen mußte, war ich für diese Verhandlung so gut vorbereitet, daß ich auf die verschiedenen Möglichkeiten des Verhandlungsverlaufes sofort reagieren konnte.

Ebenso war mir klar, daß als einziges Rechtsmittel gegen ein nicht richtiges Urteil nur der Weg über eine Rechtsbeschwerde führt, wenn der Richter mir in unzulässiger Weise das rechtliche Gehör verweigern würde.

Allein aus diesem Grund war mir neben der Klärung der Sachlage und der Beweisführung, daß es sich um eine Fehlmessung gehandelt haben muß, ein wichtiges Ziel, ein eventuelles Versagen des rechtlichen Gehörs sofort zu erkennen und so festzuhalten, daß dieses auch im Nachhinein bewiesen werden kann.

Daß meine Befürchtungen über den Verlauf der Verhandlung auch tatsächlich eintrafen, zeigt das ergangene Urteil (Anlage 11), das der Vorsitzende auch sofort nach der Beendigung meines Vortrages ohne jede weitere Überdenkzeit verkündete.

Daß der Vorsitzende ferner eine ausreichende Begründung für das Urteil bereits in der Hauptverhandlung verlesen konnte, welche sich in den vier Seiten schriftlicher Begründung des Urteils widerspiegeln, liegt einfach daran, daß er die Zeit von ca. 14:30 Uhr bis 15:00 Uhr hauptsächlich dazu benutzte, sein schon vorher gefällttes Urteil in den Grundzügen zumindest soweit zu begründen, daß er gegen mich eine ausreichend geringe Geldbuße verhängen und mir somit die Kosten des Verfahrens auferlegen konnte.

Für eine weitere detaillierte Darlegung dieses Sachverhaltes wird auf die Ausführungen meines Anwaltes in der Anlage 12 verwiesen.

Die Nichtzulassung meiner Rechtsbeschwerde trotz mehrfachem Versagen des rechtlichen Gehörs beruht im wesentlichen darauf, daß die von mir benannte Zeugin zum Verlauf der zweiten Hauptverhandlung - entgegen der mehrfachen Beantragung - nicht befragt wurde. Einen derartigen Beschluß kann sicherlich kein Rechtssuchender nachvollziehen.

Nach dieser allgemeinen Zusammenfassung des Sachverhaltes folgt nun die **Begründung und Beweisführung zu meinen beiden Strafanzeigen.**

I. Beweis zur falschen Aussage des Zeugen *** , in der zweiten Hauptverhandlung am 22. Januar 1998 in Sonthofen:**

In der Hauptverhandlung am 22. Januar 1998 wurden von mir nachfolgende Fragen an den Zeugen ***** gestellt, die dieser entsprechend beantwortete:

- Auf die Frage, ob der Zeuge weiterhin zu der gemachten Angabe im Meßprotokoll steht, daß die Fahrbahn an der Meßstelle 7,5 m breit ist, antwortete dieser mit **“Ja“**.
- Auf die Frage, ob die im Meßprotokoll eingetragene Entfernung von 86 cm tatsächlich der Abstand vom Fahrbahnrand zum Rad des Meßfahrzeuges sein soll, antwortet dieser mit **“Ja“**.
- Auf die Frage, ob die im Meßprotokoll gezeichnete Darstellung, daß der Meßwagen genau gegenüber dem Haus Nr. 23-25 aufgestellt war auch weiterhin als Aussage zu werten ist, antwortete der Zeuge mit **“Ja“**.

Um diesen speziellen Punkt exakt zu dokumentieren, stellte ich den Antrag, der Zeuge möge am Richtertisch den Aufstellungsort nochmals genau aufzeichnen und auch erklären, wie er die Einstellung des Meßwinkels vorgenommen hat.

Von dem Zeugen wurde daraufhin die Skizze auf der nachfolgenden Seite angefertigt, die die mutmaßliche Aufstellung genau gegenüber dem Haus Nr. 23-25 und die angebliche Einstellung des Meßwinkels zur Straße wiedergibt.

Dabei wurde von dem Zeugen nochmals behauptet, er habe das Meßgerät so eingerichtet, daß der in der Betriebsanleitung vorgeschriebene Meßwinkel von 20° zum Fahrbahnverlauf mit der maximal zulässigen Toleranz von +/- 2° eingehalten wurde.

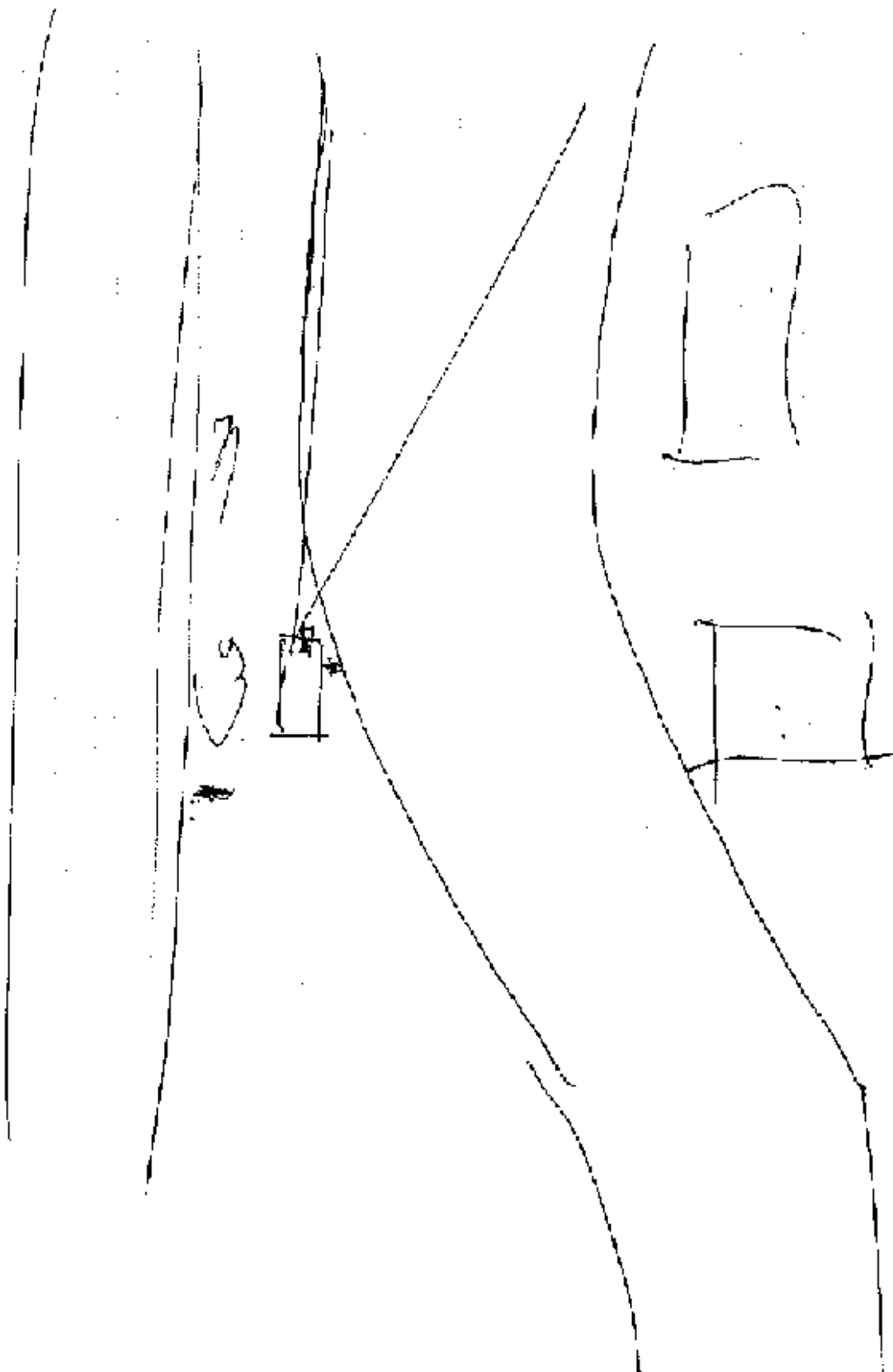
Ebenso erklärte der Zeuge ***** an Hand der Skizze erneut, wie er den Abstand vom Rad des Meßfahrzeuges zum Fahrbahnrand gemessen hatte.

Anmerkung:

Die Skizze auf der nachfolgenden Seite (Originalgröße in Anlage 1) wurde nach dem Abschluß der Zeugenaussage von mir mit einem Vermerk **“Skizze von Hr. *****“** versehen und in Verwahrung genommen, da der Vorsitzende eine Übernahme zu den Akten anscheinend für überflüssig hielt.

Wie diese Skizze anschaulich zeigt, wurde dabei vom dem Zeugen ***** bereits die Tatsache eingeräumt, daß die Messung in dem Bereich einer Kurve durchgeführt wurde. In der Skizze des Meßprotokolls vom 04.04.97 ist das Fahrzeug jedoch so eingezeichnet, als würde es sich in dem Bereich eines geraden Straßenverlaufes befinden.

Skizze von der



- Auf die weitere Frage, ob das Meßgerät frei aufgestellt oder fest im Meßfahrzeug installiert war, antwortete der Zeuge mit **“Das Meßgerät war fest im Fahrzeug eingebaut“**.
- Auf die Frage, wo sich das Fototeil zum Zeitpunkt der Messung befand, antwortete der Zeuge mit **“auch im Fahrzeug“**.

Als ich nach dieser Befragung die Angaben des Zeugen widerlegte, da ich durch eine Ortsbegehung den Aufstellungsort nochmals in Augenschein genommen hatte und sich bei der Nachmessung mit einem Zollstock ergeben hat, daß die Fahrbahnbreite an der Meßstelle nicht wie angegeben 7,5 m sondern nur 6,0 m breit ist, wurde von dem Zeugen der Einwand erhoben, er habe die Fahrbahnbreite lediglich zu Fuß abgeschritten und die damit geschätzte Entfernung in das Meßprotokoll eingetragen.

Die Aussage des Zeugen war um so verwunderlicher, da dieser zum Zeitpunkt der Messung bereits im Besitz eines geeigneten Meßmittels war, mit dem er den Abstand des Fahrzeuges zur Fahrbahn zentimetergenau gemessen hatte. Damit hätte der als angeblich geschulter und erfahrener Bediener die Fahrbahnbreite zumindest mit ausreichender Genauigkeit ermitteln können und hätte nicht eine um über 25 % falsche Angabe im Meßprotokoll eintragen müssen.

Daß der Zeuge die Angabe von 7,5 m auch in der zweiten Hauptverhandlung nochmals als tatsächlich gegeben hinstellte, ist schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil er nach seinen eigenen Angaben (siehe Zahlenaufstellung des Zeugen in Akte) vor der Verhandlung nochmals vor Ort war und selbst eine Nachmessung durchgeführt hatte.

Somit ist davon auszugehen, daß der Zeuge ***** die Frage, ob er weiterhin zu der im Meßprotokoll gemachten Angabe steht, daß die Fahrbahn an der Meßstelle 7,5 m breit ist, **wissentlich falsch beantwortet hat**.

Noch schwerwiegender sind jedoch die falschen Aussagen zum genauen Aufstellungsort des Meßgerätes und zu dem angeblich eingehaltenen Meßwinkel von 20° zum Fahrbahnverlauf (siehe hierzu auch Seite 2 der Anlage zum Zulassungsschein Nr. ***** vom 15.05.89, geometrischer Meßwinkel).

Nachdem der Zeuge keine schriftlichen Aussagen zum genauen Aufstellungsort des Meßgerätes gemacht hat, rekonstruierte ich am 16. April 1998 an Hand des Radarfotos den Meßwinkel vor Ort nochmals. Dabei wurde die optische Achse durch die Peilung über zwei ortsfeste Gegenstände nachgemessen.

Die nachfolgende Fotos (Originalgröße in Anlage 2, Seite 1) zeigen die Aufstellung vor Ort.



Bild: a)



Bild: b)



Bild: c)

Das Bild a) zeigt den Standort und die Ausrichtung der Kamera (auf Stativ), mit dem das Bild b) angefertigt wurde. Dabei ist nicht der absolut zentimetergenaue identische Standort der Kamera im Vergleich zu der Meßkamera ausschlaggebend, sondern ausschließlich der Verlauf der beiden optischen Achsen, die sich durch die deckungsgleichen Blickwinkel ergeben.

Zur Peilung wurden der Pfahl der Straßenlaterne und der Ast des dahinterliegenden Baumes benutzt und die Kamera so positioniert, daß das Gemälde auf der Hauswand an der gleichen Stelle im Bild erscheint.

Wird bei dem Foto (Bild b) der gleiche Ausschnitt verwendet wie bei dem Radarfoto, so zeigt sich, daß der geometrische Blickwinkel der beiden Fotos identisch ist, selbst wenn sich der Originalbildausschnitt durch die Verwendung unterschiedlicher Objektive unterscheiden kann.



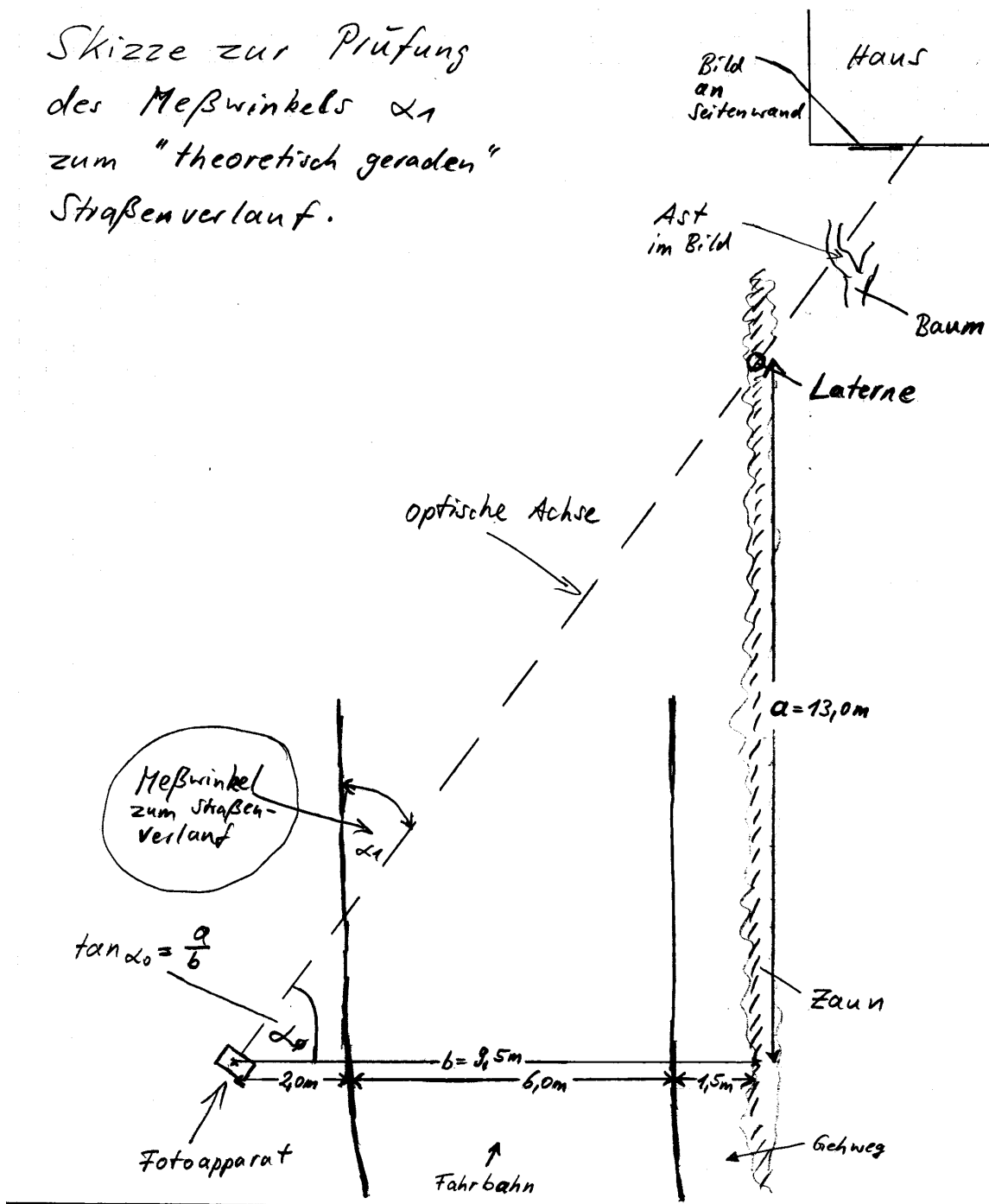
Die beiden Fotos sind nochmals vergrößert in der Anlage 2 auf den Seiten 2 und 3 beigelegt. Dabei wurde der Ausschnitt von Bild b) um 260% vergrößert, um eine noch bessere Vergleichsmöglichkeit zu dem Kalibrationsbild des Radarfotos zu haben.

Bereits die erste Überprüfung mit einem elektronischen Winkelmeßgerät zeigte, daß der Meßwinkel über $33,1^\circ$ betragen haben muß (siehe hierzu Bild c). Dabei ist die Peilung über die Schenkel des Meßgerätes sicherlich nur im Bereich von einigen Grad genau, da auch die Straße in dem Bereich nicht gerade verläuft, sondern schon in die Kurve übergegangen ist.

Eine wesentlich genauere Überprüfung des Meßwinkels ergab die Nachmessung und Nachrechnung der Aufstellgeometrie, wobei hierdurch das erste Ergebnis von $33,1^\circ$ sogar noch erheblich übertroffen wurde.

Die nachfolgende Skizze (Originalgröße in Anlage 2, Seite 4) zeigt die Messung vor Ort und die Berechnung des Meßwinkels zum Straßenverlauf.

Skizze zur Prüfung
des Meßwinkels α_1
zum "theoretisch geraden"
Straßenverlauf.



$$\tan \alpha_0 = \frac{a}{b} \Rightarrow \alpha_0 = \arctan\left(\frac{a}{b}\right) = \arctan\left(\frac{13,0\text{m}}{9,5\text{m}}\right) = 53,8^\circ$$

$$\Rightarrow \underline{\underline{\text{Meßwinkel } \alpha_1 = 90^\circ - \alpha_0 = 90^\circ - 53,8^\circ = 36,2^\circ}}$$

Ein Wert des Meßwinkels von über 36° zeigt eindeutig, daß das Meßgerät auf keinen Fall so aufgestellt und betrieben wurde, wie es in der Betriebsanleitung vorgeschrieben ist.

Eine noch genauere Nachmessung des Meßwinkels wäre nur mit einem elektronischen Theodoliten möglich, wobei bei einer Abweichung von über 80% gegenüber den Vorgaben der Betriebsanleitung wohl auf den Einsatz einer derartig extrem genauen Vermessung verzichtet werden kann.

Um den vorschriftsmäßigen Meßwinkel von $\alpha' = 20^\circ$ einzuhalten, hätte die optische Achse so gedreht werden müssen, daß sich damit ein Winkel $\alpha_0' = 70^\circ$ ergibt. Bei dem seitlichen Abstand $b = 9,5\text{m}$ (siehe Skizze) zwischen dem angenommenen Meßplatz und dem Zaun müßte danach der Abstand a' zwischen dem Aufstellungsort und der als Peilung angenommenen Laterne den Wert $a' = 9,5\text{m} \cdot \tan(70^\circ) = 26,1\text{m}$ betragen, also über das Doppelte von dem gemessenen Wert.

Die örtlichen Gegebenheiten zeigen jedoch eindeutig, daß diese Anordnung absolut unmöglich ist.

Daß nicht nur das Fototeil unter diesem extremen Fehlwinkel ausgerichtet war, sondern auch der Radarstrahl unter diesem unzulässigen Winkel gemessen hat, beweist das Foto 004 des Negativfilms.



Nur durch den unzulässig steilen Meßwinkel von über 36° konnte das Radarmeßgerät das rechts im Bild befindliche Fahrzeug an dieser Stelle als zweites Fahrzeug erkennen und die Geschwindigkeitsanzeige FFF einblenden.

Die oben geschilderten Fakten beweisen eindeutig, daß der Zeuge *** in der Tat falsche Zeugenaussagen gemacht hat, die letztlich auch entscheidend zu der Begründung des Urteils herangezogen wurden.**

II. Beweis zum Mißbrauch der – ihm per Amt gegebenen - Justizgewalt durch den Richter *** am Amtsgericht Kempten, Zweigstelle Sonthofen durch die unbegründete Niederschlagung von Beweisanträgen:**

Wie bereits im *Vermerk B)* auf Seite 6 aufgeführt wurde, hatte ich durch meinen Rechtsanwalt den Beweisantrag gestellt, eine genaue Überprüfung des Aufstellungsortes des Radarmeßgerätes durchführen zu lassen, da wir bereits vorgetragen hatten, daß die angebliche Aufstellung des Meßgerätes als nicht der Tatsache entsprechend zurückgewiesen wurde.

Der entsprechende Beweisantrag wurde mit dem Schreiben meines Rechtsanwaltes vom 22.10.97 an das Amtsgericht Kempten, Zweigstelle Sonthofen, gestellt. Dem Schreiben wurde als Anlage ein vorbereitetes Rückantwortschreiben beigelegt, das von dem Meßwagenführer entsprechend ausgefüllt und zur Akteneinsicht vorgelegt werden sollte.

Um die genaue Aufstellung des Meßgerätes reproduzieren zu können, wurde die exakte Position des Meßwagens zum Zeitpunkt der Messung benötigt. Nur so ist eine Überprüfung der korrekten Aufstellung lt. Bedienungsanleitung (Seite 16) möglich, bei der der vorgeschriebene Meßwinkel von 20° zum Fahrzeug bei einer freien Meßzone von 30m eingehalten werden muß.

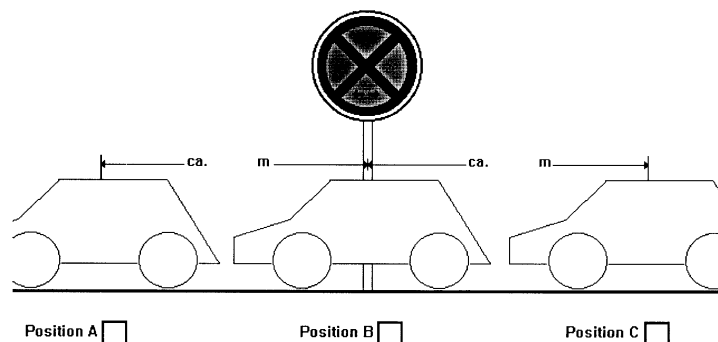
Die örtlichen Gegebenheiten ergaben eindeutig, daß das Meßfahrzeug direkt in der Nähe des dort befindlichen Verkehrszeichen (Zeichen 283 StVO) gestanden haben muß. Um die Möglichkeit der fehlerhaften Aufstellung genau prüfen zu können, wurde von dem Zeugen die Angabe benötigt, ob das Meßfahrzeug links oder rechts von dem Verkehrszeichen oder genau unter dem Verkehrszeichen positioniert war.

Als Rückantwortschreiben wurde das nachfolgende Blatt beigelegt (Originalgröße in Anlage 3):

ZEUGENAUSSAGE zum Az. [REDACTED]

Zur Aufstellung des Meßfahrzeuges am 04.04.97 in Oberstdorf, Herm.-von-Barth-Str. wird folgende Angabe gemacht:

Das Fahrzeug war in der angekreuzten Position und der angegebenen Entfernung zu dem Verkehrszeichen 283 StVO aufgestellt.



Die oben gemachten Angaben werden als wahrheitsgemäß bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift

Zeugenname in Blockschrift

Dieser Beweisantrag wurde durch meinen Rechtsanwalt in seinem Schreiben vom 07. Januar 1998 (vgl. Anlage 4) nochmals wiederholt, wie dieses bereits im Vermerk C) auf Seite 7 aufgeführt ist.

Die gestellten Beweisanträge wurden von dem Vorsitzenden Richter ***** unbegründet niedergeschlagen, ohne daß eine entsprechende Verfügung ergangen ist (vgl. § 219 Abs. 1 StPO).

Mit der vorsätzlichen Mißachtung dieser Anträge wurde eine wichtige Beweismöglichkeit zu der Vorbereitung der Hauptverhandlung niedergeschlagen, nämlich der Beweis dafür, daß das Meßgerät entgegen der Bedienungsanleitung aufgestellt und betrieben wurde.

Daß diese Niederschlagung durch den Richter ***** vorsätzlich war, zeigt die Tatsache, daß auf beide Antragsschreiben keine Verfügung erlassen wurde, obwohl beide Schreiben nachweislich am Amtsgericht Kempten, Zweigstelle Sonthofen, eingegangen sind. **Dieses ergibt sich aus dem Schriftwechsel der Akten.**

Bei der nochmalig beantragten Akteneinsicht meines Rechtsanwaltes (mit dem Schreiben vom 07. Januar 1998) wurden uns Akten zur Einsicht vorenthalten, die zu diesem Zeitpunkt bereits Bestandteile der Verfahrensakten waren. Zum einen fehlte die vollständige Betriebsanleitung (siehe hierzu auch Protokoll der ersten Verhandlung, Anlage 5) und zum anderen die nachträglichen Zahlenangaben des Zeugen *****.

Diese Tatsache stellte sich erst in der zweiten Hauptverhandlung heraus, nachdem ich beantragt hatte, die Liste aller Beweismittel nochmals bekannt zu geben (siehe hierzu auch Pkt. 2.2.2 von Anlage 12).

Durch die Vorenthaltung dieser Beweismittel zur Akteneinsicht und der überraschenden aber unzureichenden Bekanntgabe während der Verhandlung konnte ich hierzu in der Hauptverhandlung keine Stellung nehmen, was mit dem Versagen des rechtlichen Gehörs gleichzusetzen ist.

Die Vorenthaltung dieser Akten hat auch entscheidend dazu beigetragen, daß ich den oben aufgeführten Beweis, daß das Meßmittel nicht vorschriftsmäßig eingesetzt wurde, erst nach der Urteilsverkündung erbringen konnte.

Da der Vorsitzende Richter ***** zu diesem Zeitpunkt bereits wußte, daß er ohne eine für ihn so wichtige Zeugenaussage des Zeugen ***** kein Urteil gegen mich fällen könne, da die wachweiche Aussage des Gutachters alleine nicht ausreichen würde, steht außer Zweifel, daß alle Handlungen gegen meine beantragte Beweisführung auch mit dem entsprechenden Vorsatz durchgeführt wurden.

Alleine der Schriftwechsel mit dem Amtsgericht Kempten, Zweigstelle Sonthofen, beweist bereits, daß mindestens zwei Beweisanträge durch den Richter *** niedergeschlagen wurden.**

Mit den oben genannten Fakten ist auch klar, warum der Vorsitzende Richter ***** in der zweiten Hauptverhandlung die von mir beantragte Vereidigung des Zeugen ***** so hartnäckig verweigert hat. Hätte der Vorsitzende nämlich meinem Antrag auf Vereidigung stattgegeben, den ich trotz der ersten Ablehnung durch den Vorsitzenden in der Hauptverhandlung nochmals wiederholt hatte, wäre dem Zeugen ***** jetzt nicht nur eine falsche Zeugenaussage sondern vielmehr ein Meineid nachzuweisen.

Um die wiederholte, unbegründete Ablehnung der von mir zweimal beantragten Vereidigung nicht protokollieren zu müssen, wurde deshalb das Protokoll der zweiten Hauptverhandlung zusätzlich falsch beurkundet.

Zu der beantragten Berichtigung des Protokolls und der unzulässigen Niederschlagung meines Antrages wird auf die umfangreichen Akten der Az.: *****/97 Amtsgericht Kempten sowie dem Az.: *****/98 Landgericht Kempten verwiesen.

Gleichzeitig wird nochmals darauf hingewiesen, daß mein Rechtsanwalt bereits in seinem Schreiben vom 03. April 1998 beantragt hatte, die von mir genannte Zeugin zu jedem Punkt zu befragen, wo sich meine Aussagen zu dem Verlauf der Verhandlung mit den Darlegungen der Justizbehörden Kempten unterscheiden. Die von mir beantragte Befragung der völlig neutralen Zeugin zu dem Verlauf der zweiten Hauptverhandlung wurde jedoch von den Justizbehörden Kempten gleichfalls und ohne jede Begründung niedergeschlagen.

Alle schriftlichen Aussagen zum tatsächlichen Verlauf der Verhandlung wurden von mir nur deshalb so klar und deutlich wiedergegeben, da ich von vornherein die Nachprüfbarkeit durch die genannte Zeugin einbezogen habe.

Daß sich die zufällig anwesende Passantin bereit erklärt hat, falls notwendig, als Zeugin zu dem Verlauf der Verhandlung auszusagen, liegt vielleicht auch daran, daß auch sie über den Verhandlungsverlauf sehr verwundert war, wie sie mir nach der Verhandlung bestätigte.

Es ist auch sicherlich in der Tat für jeden mehr als auffällig, wenn ein Betroffener vor einer Zeugenbefragung so beharrlich auf eine Zeugenvereidigung besteht, wie ich es getan habe.

Auch nach der ersten Zurückweisung meines Antrages auf Vereidigung des Zeugen ***** mit der Begründung des Vorsitzenden, daß gemäß § 48 OWiG Zeugen unvereidigt bleiben, wenn es das Gericht wegen der Bedeutung der Aussage für nicht notwendig hält, ließ ich mich nicht davon abhalten, einen nochmaligen Antrag auf Vereidigung zu stellen, da ich der Zeugenaussage eine wesentliche Bedeutung beimaß, bei der nur unter Eid eine entscheidende Aussage zu erwarten wäre.

Gleichzeitig verwies ich auf den § 64 StPO, wonach im Protokoll der Grund anzugeben ist, falls die Vereidigung des Zeugen unterbleibt, da ich damit rechnen mußte, daß sich der Vorsitzende auf sein eigenes Ermessen gemäß § 61 StPO berufen könnte.

Wenngleich durch die Justizbehörden Kempten mit entsprechenden Beschlüssen, die sich alleine auf die dienstliche Äußerung des hier beschuldigten Richters ***** stützten, eine Berichtigung des Protokolls der zweiten Hauptverhandlung bisher erfolgreich verhindert wurde - trotz der beantragten Befragung von weiteren Zeugen - ändert dieses nichts an der Tatsache, daß auch die zweite Hauptverhandlung fehlerhaft beurkundet ist.

Konnte die falsche Beurkundung der ersten Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden Richter ***** - deren Protokollberichtigung mit dem Schreiben meines Rechtsanwaltes vom 07. Januar 1998 (siehe Anlage 4) beantragt wurde, und auf dessen Antrag bis heute keine Verfügung ergangen ist – bislang noch mit einem Versehen entschuldigt werden, müssen die falschen Angaben in der Niederschrift der zweiten Hauptverhandlung als vorsätzlich eingestuft werden, zumal der Punkt, daß ich angeblich nicht die Verlesung des Protokolls in der Verhandlung beantragt hätte, in der zweiten Niederschrift exakt gleich und wiederholt falsch beurkundet wurde.

In beiden Hauptverhandlungen wurde von mir die Verlesung deshalb beantragt, da es teilweise um den Wortlaut der Aussagen bzw. der gestellten Anträge angekommen ist.

Dabei wurde in beiden Fällen jeweils der Antrag mit dem ausdrücklichen Verweis auf § 273 Abs. 3 StPO gestellt. Da gerade der Antrag auf die Richtigstellung des Protokolls der ersten Hauptverhandlung bezüglich dieser Sache eben kurz vor dem Termin der zweiten Hauptverhandlung erfolgte und ich mich für die zweite Hauptverhandlung darüber hinaus nochmals ausgiebig mit dem bis dahin angefallenen Schriftwechsel auseinandergesetzt hatte, waren in meinen zur Vorbereitung erstellten Skripten auch ausdrücklich die Vermerke mit Leuchtstifte markiert, daß bereits ein Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person genügt, um die Anordnung der vollständigen Verlesung des Protokolls zu erreichen.

Ebenso war ich mit mehreren farblich markierten Stellen in meinem Vorbereitungsunterlagen und entsprechenden unübersehbaren Hinweisen auch darauf vorbereitet, daß ich selbst den Antrag auf die Vereidigung des Zeugen stellen muß, und daß ich bei einer Ablehnung meines Antrages durch den Vorsitzenden gemäß § 61 StPO jedoch beantragen kann, daß der Grund dafür gemäß § 64 StPO im Protokoll anzugeben ist.

Nur durch diese intensive Vorbereitung war es mir auch möglich, mich mit dem Vorsitzenden Richter gerade in diesen beiden Punkten äußerst hartnäckig auseinander setzen zu können.

Daß dieses bei den Anwesenden im Gerichtssaal auch eine entsprechende Wirkung gezeigt hatte, wurde mir gleich anschließend durch die genannte Zeugin bestätigt.

Gerade aus diesem Grund ist die dienstliche Äußerung des Richters ***** als reiner Selbstschutz zu werten, da er nicht glaubhaft darlegen konnte, daß er sich an eine solche Extremsituation nicht mehr erinnern könne, sondern lediglich nur an die Beschlüsse, der wenige Sekunden später durch ihn selbst entschieden worden sind.

Die weitere Behauptung des Richters ***** in seiner dienstlichen Äußerung, er könne sich lediglich an einen Antrag auf Protokollabschrift erinnern, muß schon deshalb als wissentlich falsch bewertet werden, da der Vorsitzende meine Anträge zur Protokollverlesung bereits aus der ersten Hauptverhandlung kannte, und ich die Richtigstellung des Protokolls noch vor der zweiten Hauptverhandlung beantragt hatte. Damit sollte dem Vorsitzenden auch von vornherein klar gemacht werden, daß ich meine Rechte für die zweite Hauptverhandlung kenne.

Alle bisherigen Beschlüsse der Justizbehörden Kempten zu der beantragten Richtigstellung des Protokolls der zweiten Hauptverhandlung müssen als reine Abwehrmaßnahmen zurückgewiesen werden, um einen Richter, der ihnen selbst unterstellt ist, vor dem Vorwurf des Fehlverhaltens zu schützen. Da die Justizbehörden Kempten zu dieser Sache bis heute eine neutrale Zeugenbefragung unterdrückt haben, muß ihnen jegliche Objektivität und Neutralität abgesprochen werden.

Da der Richter ***** nicht die Verantwortung für den wirtschaftlichen Schaden von mehreren tausend DM auf sich nehmen wollte, die nach zwei Hauptverhandlungen aus einem kleinen Verkehrsordnungswidrigkeitsverfahren hervorgegangen sind, mißbrauchte er seine ihm per Amt gegebene Justizialgewalt und fällte letztlich für sich ein Urteil, das ihn durch die vom Gesetz vorgegebenen Grenzen zumindest vor direkten Rechtsmitteln schützt.

Neben den bereits aufgeführten Vorwürfen zu der Niederschlagung von Beweisanträgen durch den Richter *****, zu den falschen Beurkundungen der beiden Hauptverhandlungen und der Abgabe einer falschen Diensterklärung werden dem Richter ***** weiterhin nachfolgende, zum Teil äußerst schwer wiegende Verfahrensmängel vorgeworfen, mit dem er entscheidend Einfluß auf das Verfahren und sicherlich auch Einfluß auf den gestellten Antrag der Zulassung der Rechtsbeschwerde, gegen das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs, genommen hat.

1. Mir wurde bereits in der ersten Hauptverhandlung eindeutig das Zeugenbefragungsrecht beschnitten, indem der Zeuge ***** um 08:50 Uhr entlassen wurde und ich erst danach Einsicht in die Betriebsanleitung bekommen hatte. Obwohl ich bereits vor der Zeugenvernehmung den Antrag auf eine Einsicht in die Anleitung gestellt hatte, um dann den Zeugen hierzu befragen zu können, beweist das Protokoll der Verhandlung (Anlage 2) zweifellos, daß der Vorsitzende mein Fragerecht gemäß § 240 Abs. 2. StPO in unzulässiger Weise beschnitten hat. Dazu die protokollierte Reihenfolge:
 - Der Betroffene stellte den Antrag, die Betriebsanleitung des Radarmeißgerätes “*****-*****“ einsehen zu können.
 - Der Zeuge äußerte sich zur Sache und übergab die Bedienungs- und Aufstellungsanleitung des Radarmeißgerätes als Anlage zu den Akten.
 - Der Zeuge wurde um 08:50 Uhr entlassen.
 - Der Betroffene hatte sodann Einsicht in die Anleitung.
 - In Augenscheinnahme der zu den Akten übergebenen Skizze und Lichtbilder, zum Beweis dafür, daß die Aufstellung nicht nach der Bedienungs- und Aufstellungsanleitung erfolgte.

Damit ist bewiesen, daß mir das Fragerecht gemäß § 240 Abs. 2. StPO in vollem Umfang beschnitten wurde und ich zu den entscheidenden Fragen keine Zeugenbefragung durchführen konnte.

2. Es wurden zwei Beweisanträge zur Vorbereitung der ersten Hauptverhandlung vom Vorsitzenden Richter einfach nicht berücksichtigt, obwohl mein Rechtsanwalt diese rechtzeitig gestellt hatte (siehe Anlage 6). Bereits drei Wochen vor der Verhandlung wurden die Anträge gestellt, die Bedienungsanleitung offenzulegen und durch die Erstellung eines Gutachtens die Fehlersicherheit nicht redundanter elektronischer Meißgeräte und damit die juristische Beweisbarkeit unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften zu belegen, insbesondere bei Messungen, bei denen keine Rückstellproben erhoben werden.

Auf die Beweisanträge ergingen entgegen § 219 Abs. 1 StPO keine Verfügungen.

3. Die erste Verhandlung wurde durch den Vorsitzenden einfach aus Zeitgründen durch Beschluß abgebrochen, obwohl ich zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal eine konkrete Beweisführung zu den von mir neu eingebrachten Beweismitteln durchführen konnte und ich auch meine Schlußanträge noch nicht einmal gestellt hatte.

Obwohl ich eine Skizze und Lichtbilder vorgelegt hatte, zum Beweis dafür, daß die Aufstellungsskizze des Zeugen ***** (Seite 25 der Akte) nicht den tatsächlichen Ortgegebenheiten entspricht und somit die Aufstellung nicht nach der Bedienungs- und Aufstellanleitung erfolgte, konnte ich hierzu keine weitere Äußerungen machen, da der Vorsitzende nach kurzer "In Augenscheinnahme" die Skizze und Lichtbilder zu den Akten nahm und seinen Beschluß verkündete, daß die Hauptverhandlung ausgesetzt wird und weitere Entscheidungen im Büroweg ergingen.

Nachdem er sodann die nächste Sache zur Verhandlung aufrief, obwohl ich noch nicht einmal meine Schlußanträge gestellt hatte, wurde mir nach meinem Protest über diesen Fortgang meiner Verhandlung zwar das Recht eingeräumt, meine Anträge zu stellen, jedoch blieb mein Antrag auf Verlesung des Protokolls gemäß § 273 Abs. 3 StPO unberücksichtigt. Aus Zeitgründen verweigerte der Vorsitzende die Protokollverlesung, trotz meiner Begründung, daß es teilweise auf den Wortlaut der Aussagen und gestellten Anträge ankomme.

Als Beweis für die Richtigkeit meiner Aussage zu dem Schluß der ersten Hauptverhandlung kann die Rechtsanwältin und die Betroffene des Verkehrsordnungswidrigkeitsverfahrens hinterfragt werden, das auf den 25. September 1997 um 08:45 terminiert war. Sicherlich war es auch für die Anwältin dieses nachfolgenden Verfahrens etwas verwunderlich, daß ich mich zunächst gegen den Abbruch meiner Verhandlung zur Wehr gesetzt hatte und darauf bestand, noch meine Schlußanträge zu stellen, obwohl die nächste Sache bereits aufgerufen war.

4. Der gestellte Antrag zur Berichtigung des Protokolls der ersten Hauptverhandlung (siehe Anlage 5) bezüglich des Verhandlungsbeginns und der Protokollverlesung blieb bis heute unbeantwortet und ohne jegliche Verfügung.
5. Die Hauptverhandlung wurde ohne eine Begründung entgegen dem § 229 Abs. 1 StPO weit über zehn Tage unterbrochen, was eine komplette Neuverhandlung zur Folge hatte.

Obwohl ich von Anfang an darauf gedrängt hatte, daß zur Vorbereitung der ersten Hauptverhandlung die Herbeischaffung aller Beweismittel rechtzeitig zu erfolgen hat, ergingen auf die entsprechenden Anträge meines Rechtsanwaltes keinerlei Verfügungen des Gerichts. Da deshalb eine zweite Hauptverhandlung erforderlich und die erste Verhandlung durch die zeitliche Überschreitung der maximal zulässigen Höchstdauer der Unterbrechung hinfällig wurde, liegt hierin ein grob fahrlässiges Handeln des Vorsitzenden. Dieser trägt die Verantwortung dafür, daß ich insgesamt über 700 km für die erste Hauptverhandlung umsonst gefahren bin und weiterhin ca. einen Tag meiner Arbeitszeit verloren habe, ohne daß es zu irgendeinem Ergebnis gekommen ist.

6. Der Vorsitzende hat den von mir gestellten, wichtigsten Beweisantrag aus der ersten Hauptverhandlung nicht in der geforderten Form berücksichtigt. Durch die Erstellung eines Gutachtens war der Beweis zu erheben, ob die Ein-Fehler-Sicherheit bei dem verwendeten Meßgerät gewährleistet ist oder nicht. Dieser Antrag wurde so in das Protokoll der Verhandlung vom 25. September 1997 aufgenommen. Der gestellte Beweisantrag wurde durch das Gericht auch nicht abgelehnt, da dieses den Sachverhalt durch die bis dahin bekannten Ergebnisse der Beweisaufnahme noch nicht für ausreichend geklärt gehalten hatte.

In dem Gerichtsbeschuß vom 18. November 1997 (Anlage 7) wurde festgelegt, daß die Beweiserhebung unter Berücksichtigung des Vorbringens des Betroffenen durchzuführen ist.

An Stelle des eindeutig gestellten Beweisantrages, ob die Ein-Fehler-Sicherheit und damit die juristische Beweisbarkeit gewährleistet ist oder nicht, wurde von dem Vorsitzenden zur Urteilsbegründung das Ergebnis der vom Gutachter erstellten wachweichen Zusammenfassung benutzt.

Damit ist gezeigt, daß der von mir gestellte Beweisantrag vom Vorsitzenden deshalb niedergeschlagen wurde, da er sonst das Verfahren in der Hauptsache wegen Mangel an Beweisen hätte einstellen müssen.

7. Der Vorsitzende hat mir auch in der zweiten Hauptverhandlung das Zeugenbefragungsrecht in unzulässiger Weise beschnitten, da er den Zeugen ***** vorzeitig entlassen hatte. Eine ausführliche Darlegung des Sachverhaltes zeigt Pkt. 2.2.3 des Schreibens meines Rechtsanwaltes vom 03. April 1998 (Anlage 12, ab Seite 10).
8. Der Vorsitzende hat mir das rechtliche Gehör versagt, da die von mir zur Beweisführung vorgelegte schriftliche Zeugenaussage der Beifahrerin in keinster Weise vom Gericht berücksichtigt und bewertet wurde. Eine ausführliche Darlegung des Sachverhaltes zeigt Pkt. 2.2.4 des Schreibens meines Rechtsanwaltes vom 03. April 1998 (Anlage 12, ab Seite 12).
9. Der Vorsitzende hat mir ferner das rechtliche Gehör versagt, weil er in der Zeit, in der ich eine ausführliche Gegendarstellung zu dem Gutachten vorbrachte, damit beschäftigt war, sein Urteil textlich zu verfassen und entsprechend zu begründen, ohne meine Äußerungen zu dem erstellten Gutachten überhaupt zu würdigen und in seine Entscheidung einzubeziehen. Eine weitergehende Darlegung zeigt Pkt. 2.2.5 des Schreibens meines Rechtsanwaltes vom 03. April 1998 (Anlage 12, ab Seite 15).

Die Tatsache, daß von meinen gesamten Äußerungen zu dem Gutachten im Urteil kein Wort zu finden ist bzw. diese in entsprechender Form gewürdigt wurden, ist der Beweis dafür, das mir auch in diesem Punkt das rechtliche Gehör in der Tat versagt wurde. Auch die Vorlage eines Schriftstückes einer namhaften Firma, das beweist, daß bereits ein einziger kleiner sporadischer Fehler bei einem nicht redundanten System dazu führen kann, daß die Fehlersicherheit auch bei geeichten Systemen nur bedingt gegeben ist, wurde vom Vorsitzenden aus dem Grund nicht berücksichtigt, da damit der Beweis endgültig erbracht gewesen wäre, daß auch die Geschwindigkeitsmessung fehlerhaft und damit zur Urteilsbegründung nicht ausreichend sein könnte.

10. Letztlich muß auch davon ausgegangen werden, daß der Richter **** das Protokoll, das bereits am 22. Januar 1998 fertiggestellt war, vorsätzlich sechs Wochen lang zurückbehalten hat (Eingang am 05. März 1998), da er genau wußte, daß ich einen Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde stellen werde und ich ihn nach der Ablehnung der Protokollverlesung darauf hingewiesen hatte, daß ich das Protokoll umgehend zur Begründung der Rechtsbeschwerde benötige.

Daß es dem Vorsitzenden Richter **** klar war, daß er bei diesem Urteil mit einer Rechtsbeschwerde rechnen mußte, zeigt die Tatsache, daß mir die Rechtsmittelbelehrung (Formblatt OWi 22) sofort übergeben wurde, jedoch er meine Frage, bis wann ich eine Abschrift des Protokolls haben könne, damit beantwortete, daß ich schon ein paar Wochen werde warten müssen.

Obwohl dann mein Rechtsanwalt bereits am 03. April 1998 in der Begründung der Rechtsbeschwerde auch den Antrag auf die Protokollberichtigung gestellt hatte, vergingen wieder fast neun Wochen, bis der Richter **** überhaupt eine dienstliche Erklärung abgegeben hatte.

Eine derartige Verzögerungstaktik von über 15 Wochen kann nur zu einer Verschleierung von Tatsachen zweckdienlich sein, was letztlich auch durch die inhaltliche Nichtsaussage der dienstlichen Äußerung bestätigt wird.

Diese Strafanzeigen gegen den Zeugen ***** vom VÜD Sonthofen und gegen den Richter ***** am Amtsgericht Kempten, Zweigstelle Sonthofen sind deshalb notwendig, da hier anschaulich nachgewiesen werden konnte, wie mit allen Mitteln das Recht gebeugt wird, wenn es darum geht, die Verantwortung für ein Verfahren zu übernehmen, das im Laufe der Erörterung so expandiert ist, daß selbst ein Richter damit anscheinend überlastet wurde. Bei einer so ungenügenden Ermittlung hätte das Verfahren bereits im Vorfeld wegen Mangel an Beweisen eingestellt werden müssen.

Da jedoch auch für diesen Schritt keiner die Verantwortung übernehmen wollte, wurden alle Anstrengungen unternommen, selbst einen Unschuldigen vor ein Gericht zu bringen und wenigsten rein formell so zu verurteilen, daß keine weiteren Kosten zu rechtfertigen sind.

Zum Schluß möchte ich darauf hinweisen, daß auch die Befragung des Zeugen *****, um dessen Vereidigung es in der Verhandlung ging, eine durchaus adäquate Möglichkeit zu Wahrheitsfindung darstellt. Darüber hinaus waren auch der Zeuge ***** und drei weitere Personen der Stadt Sonthofen – Abt. Verkehrsüberwachung – während der gesamten Sitzung anwesend.

Da neben den beiden Zeugen ***** und ***** noch zwei Damen und ein Herr von der Stadt Sonthofen während den allgemeinen Dienstzeiten zu dieser Sitzung entsandt wurden, können die Namen der drei Herrschaften sicherlich ohne große Probleme festgestellt werden, denn es ist davon auszugehen, daß bei einer ordentlich geführten Dienststelle für solche Dienstgänge

auch entsprechende Vermerke bzw. Eintragungen existieren. Ferner zeigt die Tatsache, daß eine Behörde zur Verhandlung einer "lapidaren" Verkehrsordnungswidrigkeit gleich fünf Personen schickt, obwohl lediglich zwei Herren als Zeugen geladen waren, daß es anscheinend doch um eine höchst brisante Angelegenheit gegangen ist.

Diesen Eindruck hatte auch ich, da sowohl die beiden Zeugen als auch die drei anderen Herrschaften den Verhandlungsverlauf äußerst interessiert verfolgt hatten.

Demnach ist davon auszugehen, daß zumindest eine dieser Personen sich noch an den tatsächlichen Verlauf der zweiten Hauptverhandlung erinnern kann. Gerade meine Hartnäckigkeit in dem Punkt der Vereidigung wird sicherlich dem einen oder anderen derart prägnant im Gedächtnis geblieben sein, zumal es sicherlich mehr als unüblich ist, daß ein einfacher Nichtjurist nach der ersten Ablehnung des Vereidigungsantrages durch den Vorsitzenden den gleichen Antrag mit einer erweiterten Begründung nochmals stellt und dabei den Vorsitzenden gleichzeitig belehrt, daß bei einer möglichen Ablehnung des Vereidigungsantrages der Grund dafür im Protokoll anzugeben ist.

Da die aufgeführten Personen direkte Angestellte einer öffentlichen Behörde sind, wäre eine eidesstattliche Erklärung von diesen Anwesenden sicherlich eine gute Möglichkeit der Wahrheitsfindung, zumal davon auszugehen ist, daß nicht alle fünf Personen unter den gleichen Erinnerungsproblemen leiden wie der Vorsitzende Richter und die Protokollführerin, die beide noch nicht einmal in der Lage sind, eindeutig klarzustellen, ob entsprechende Anträge gestellt wurden oder nicht.

Danach wären die Erklärungen dieser fünf Personen mit der Aussage der von mir benannten Zeugin zu prüfen. Wenn sich dann keine Differenzen in den Kernaussagen ergeben, sollte sich so auch recht einfach die tatsächliche Wahrheit finden lassen.

Für die weiteren Ermittlungen in diesen Strafanzeigen, müssen jedoch die Justizbehörden Kempten insgesamt wegen Befangenheit abgelehnt werden.

Begründung

In den bisherigen Verfahren zu den genannten Aktenzeichen wurde trotz mehrfacher Beantragung eine Befragung der von mir benannten Zeugin zu dem Verlauf der zweiten Hauptverhandlung durch das Amtsgericht Kempten und durch das Landgericht Kempten unbegründet abgelehnt, was für sich schon an einen Justizskandal grenzt. Durch die wiederholte Ignoranz meiner Anträge zu der Befragung der Zeugin ist bewiesen, daß die Justizbehörden Kempten lediglich darauf aus sind, daß sich durch eine entsprechend lange Verzögerung auch bei den Zeugen zunehmende Erinnerungslücken ergeben.

Anstatt durch eine neutrale Zeugenbefragung eine Wahrheitsfindung herbeizuführen, haben beide Gerichte ohne weitere Ermittlungen mit Pauschalbehauptungen Beschlüsse begründet, und selbst eindeutige Fakten sinnwidrig so interpretiert, daß daraus immer ein Eigennutz zu Gunsten ihrer Behörden gewonnen wurde. Ohne überhaupt eine Prüfung des Sachverhalts durchgeführt zu haben, wurde z.B. im Fall der beantragten Protokollberichtigung durch die Beschwerdekammer behauptet, Rechtsfehler oder rechtsfehlerhafte Erwägungen hätten sich nicht herausgestellt.

Bei mehreren Beschlüssen zu meinen gestellten Anträgen bezüglich der Protokollberichtigung bzw. der angefochtenen Festsetzung der Prozeßgebühren wurde durch das Amtsgericht Kempten auch teilweise bewußt darauf spekuliert, daß selbst bei Fehlentscheidungen, wegen den festgelegten Grenzen des Beschwerdegegenstandes, keine ordentliche Rechtsbeschwerde zugelassen ist.

Selbst dem Präsidenten des Landgerichts Kempten mußte ich als Reaktion auf sein Antwortschreiben zu meiner Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen weiteren Richter am Amtsgericht Kempten, Zweigstelle Sonthofen, unmißverständlich klarmachen, daß ich seinen aufgestellten Behauptungen zum Schutz eines Richters, dessen Dienstvorgesetzter er ist, in keinsten Weise folgen kann. Wenn sogar ein Fehlverhalten eines Richters pauschal mit dem Hinweis auf den Art. 97 Abs. 1 GG gedeckt und mit so einem Freibrief jegliches Tun und Handeln entschuldigt wird, muß ich derartige Argumente als unsachlich ablehnen.

Daneben muß auch die Staatsanwaltschaft Kempten als befangen und für die Ermittlungen als nicht geeignet abgelehnt werden, da die Staatsanwaltschaft gleichermaßen nur versucht, ihre eigenen Interessen zu vertreten, anstatt an einer Wahrheitsfindung mitzuwirken. Gerade in diesem Verfahren hat die Staatsanwaltschaft Kempten wohl gänzlich vergessen, daß die Staatsanwaltschaft gemäß § 160 Abs. 2 StPO nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln hat. Demgegenüber muß der Staatsanwaltschaft vorgehalten werden, daß auch sie keinerlei Ermittlungen eingeleitet hat, um die von mir benannte Zeugin zu befragen.

Darüber hinaus findet es die Staatsanwaltschaft Kempten nicht für notwendig, eine von mir am 16. Dezember 1998 eingelegte Erinnerung gegen den Kostenansatz vom 29. November 1998 weiter zu bearbeiten. Auch die von mir beantragte Vorlage der Rechnung des Gutachters, zu deren Begleichung ich durch die Staatsanwaltschaft Kempten unter Androhung von Vollstreckungsmaßnahmen gezwungen wurde, blieb bis heute völlig ignoriert, obwohl ich bereits in meinem Schreiben vom 07. Dezember eine entsprechende Zusendung gefordert hatte.

Ich bitte um eine Mitteilung über den weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens.

(gez. *****)

Anlagen

Diesem Schreiben an die Staatsanwaltschaft ***** liegen folgende Anlagen bei:

- (1) **Skizze des Zeugen *******
- (2) **Fotos von der Aufstellung der Nachmessung, Vergleichsfoto von Negativfilm, Skizze zur Überprüfung des Meßwinkels**
- (3) **Schreiben meines RA an das Amtsgericht Kempten vom 22. Oktober 1997.**
- (4) **Schreiben meines RA an das Amtsgericht Kempten vom 07. Januar 1998.**
- (5) **Protokoll der Hauptverhandlung vom 25. September 1997 in Sonthofen**
- (6) **Schreiben meines RA an das Amtsgericht Kempten vom 04. September 1997.**
- (7) **Gerichtsbeschluß zur Erstellung eines Gutachten vom 18. November 1997.**
- (8) **Gutachten des Sachverständigen Dr. ***** vom 07. Januar 1998.**
- (9) **Schreiben meines RA an das Amtsgericht Kempten vom 20. Januar 1998.**
- (10) **Protokoll der Hauptverhandlung vom 22. Januar 1998 in Sonthofen.**
- (11) **Urteil des Amtsgericht Kempten vom 22. Januar 1998.**
- (12) **Schreiben meines RA an das Amtsgericht Kempten – Zweigstelle Sonthofen - vom 03. April 1998 mit der Begründung der Rechtsbeschwerde.**
- (13) **Mein Schreiben an die Bußgeldstelle Sonthofen vom 14. Mai 1997.**
- (14) **Mein Schreiben an die Bußgeldstelle Sonthofen vom 02. Juli 1997.**



Staatsanwaltschaft

Aktenzeichen: [REDACTED]/99
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: [REDACTED]
Telefax-Nr.: [REDACTED]
Durchwahl-Nr.: [REDACTED]
Sachbearbeiter: Herr StA [REDACTED]

Staatsanwaltschaft [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED], 08.06.1999/we

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ermittlungsverfahren gegen Richter [REDACTED]
wegen Amtsmißbrauchs u.a.
und
gegen [REDACTED]
wegen falscher uneidlicher Aussage

Zu Ihrer Anzeige vom 26.5.1999

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Ihre Strafanzeige ist hier eingegangen und wird unter der obigen Geschäftsnummer bearbeitet. Bei etwaigen Anfragen bitte ich dieses Aktenzeichen anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [REDACTED]
Staatsanwalt

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.



Staatsanwaltschaft

Kempton (Allgäu)

Aktenzeichen: [REDACTED]/99

(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: [REDACTED]
Telefax-Nr.: [REDACTED]
Durchwahl-Nr.: [REDACTED]
Sachbearbeiter: Herr OStA [REDACTED]

Staatsanwaltschaft Kempton (Allgäu)
Residenzplatz 4 - 6, 87435 Kempton

Kempton, 21.06.1999/muc

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Strafanzeige vom 26.05.1999
gegen [REDACTED]
wegen Rechtsbeugung

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Ihrer Strafanzeige habe ich mit Verfügung vom 21.06.1999 gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung keine Folge gegeben.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, daß eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Für die Annahme, daß sich RiAG [REDACTED] im Zusammenhang mit der Leitung und Führung des Bußgeldverfahrens gegen den Anzeigerstatter, Aktenzeichen: [REDACTED]/97 der Rechtsbeugung schuldig gemacht hat, gibt es keine Anhaltspunkte.

Der Anzeigerstatter, der, wie sollte man sein Schreiben vom 14.05.1997 an die Bußgeldstelle der Stadt Sonthofen sonst verstehen, die ungewöhnliche Gabe besitzt, als Führer eines mit einer Geschwindigkeit von ca. 30 km/h fahrenden Pkw sofort zu erkennen, daß es sich, als er "geblitzt" wird, um eine Fehlmessung handeln muß, verrennt sich offenbar in der Meinung, ihm sei bewußt Unrecht geschehen.

Tatsächlich hat RiAG [REDACTED] aufgrund des Bestreitens des Anzeigerstatters, zu schnell gefahren zu sein, die erste Hauptverhandlung ausgesetzt und ein umfangreiches Gutachten eingeholt, das dann letztlich Grundlage der Verurteilung des Anzeigerstatters war. Bereits aus diesem Umstand folgt, daß RiAG [REDACTED] bemüht war, den Sachverhalt soweit als möglich

aufzuklären und dem Anzeigerstatter kein Unrecht zuzufügen. Soweit der Anzeigerstatter meint, seinen Beweisanträgen sei zu Unrecht nicht nachgekommen worden, wird Bezug genommen auf die Ausführungen in der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht vom 05.05.1998, in der es u. a. heißt: "Das Tatgericht konnte den Beweisantrag außerdem nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG i. V. m. § 244 Abs. 2 StPO ablehnen. Die Voraussetzungen hierfür waren gegeben: Das Gericht hatte eine Beweiserhebung durchgeführt, den Sachverhalt für geklärt gehalten und nach pflichtgemäßem Ermessen die beantragte Beweiserhebung nicht für erforderlich gehalten (vgl. Göhler, OWiG, 11. Auflage, RN 11 zu § 77 OWiG m. w. N.). Entscheidend ist dabei, daß sich dem Tatrichter die Beweiserhebung zum Zeitpunkt der Ablehnung des Beweisantrages deswegen nicht aufgedrängt hat, weil die Tatsachensituation seiner freien richterlichen Überzeugung nach geklärt war. Die Neufassung des § 77 Abs. 2 Nr. 1 bezweckt es gerade, die Gerichte bei der Ablehnung von Beweisanträgen freier zu stellen und die Ablehnung nicht nur dann zuzulassen, wenn die Beweiserhebung aussichtslos erscheint - so nach früherem Recht. Vielmehr soll die Ablehnung des Beweisantrages auch dann möglich sein, wenn es unwahrscheinlich oder nicht damit zu rechnen ist, daß das beantragte Beweismittel die behauptete Tatsache erweisen könne (vgl. Göhler, OWiG, 11. Auflage, RN 14 zu § 77). Dies war vorliegend der Fall."

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Für die Annahme, RiAG [REDACTED] habe sich der Rechtsbeugung schuldig gemacht, fehlt bei dieser Sachlage jeder Anfangsverdacht.

Soweit der Anzeigerstatter Strafanzeige gegen den Zeugen [REDACTED] erstattet hat, ergeht ein gesondeter Bescheid.

Hochachtungsvoll

gez. [REDACTED]
Leitender Oberstaatsanwalt

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.



Staatsanwaltschaft

Kempton (Allgäu)

Aktenzeichen: [REDACTED]/99

(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: [REDACTED]
Telefax-Nr.: [REDACTED]
Durchwahl-Nr.: [REDACTED]
Sachbearbeiter: Frau StA'in [REDACTED]

Staatsanwaltschaft Kempton (Allgäu)
Residenzplatz 4 - 6, 87435 Kempton

Kempton, 13.07.1999/tur

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Strafanzeige vom 26.05.1999
gegen [REDACTED]
wegen falscher uneidlicher Aussage

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Ihrer Strafanzeige habe ich mit Verfügung vom 09.07.1999 gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung keine Folge gegeben.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, daß eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Für die Annahme, daß sich der Zeuge [REDACTED] in der Hauptverhandlung am 22.01.1998 in dem Bußgeldverfahren - Aktenzeichen [REDACTED]/97 - gegen den Anzeigerstatter wegen einer vorsätzlichen Falschaussage schuldig gemacht hat, gibt es keine Anhaltspunkte. Es gibt bereits keine Anhaltspunkte dafür, daß die Angaben, die der Zeuge in der Hauptverhandlung am 22.01.1998 zu den Ortsgegebenheiten und zur Aufstellung des Meßgerätes gemacht hat, nicht der Wahrheit entsprachen. Insoweit hat insbesondere auch das eingeholte Sachverständigengutachten nach Auswertung des Negativfilms ergeben, daß die Aufstellungsposition des Meßgerätes innerhalb der Auswerttoleranzen nicht zu beanstanden gewesen sei und daß sich keinerlei Anhaltspunkte für einen Fehler bei der konkreten Messung ergaben. Weiterhin ergeben sich auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß der Zeuge [REDACTED] wissentlich falsche Angaben gemacht hat, selbst wenn er etwa die Fahrbahnbreite an der Meßstelle nicht ganz exakt angegeben haben sollte. Vielmehr hat er nach den eigenen Angaben des Anzeigerstatters auf eine entsprechende Nachfrage hin seine Aussage sofort dahingehend er-

gänzt, daß er die Fahrbahn zu Fuß abgeschritten habe. Auch nach dem Eindruck des erkennenden Gerichts hat er seine Zeugenaussage ruhig und besonnen, ohne Belastungseifer und Übertreibung getätigt.

Insgesamt fehlt bei dieser Sachlage für die Annahme, der Zeuge [REDACTED] habe sich wegen einer vorsätzlichen Falschaussage schuldig gemacht, jeder Anfangsverdacht.

Hochachtungsvoll

gez. [REDACTED]
Staatsanwältin

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

***** , den 03.08.1999

Staatsanwaltschaft
Kempten (Allgäu)
Residenzplatz 4-6

87435 Kempten

Aktenzeichen: *****/99

Strafanzeige vom 26.05.1999
gegen den RiAG *****
wegen Rechtsbeugung

und

Aktenzeichen: *****/99

Strafanzeige vom 26.05.1999
gegen *****
wegen falscher Zeugenaussage vor Gericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

da Sie auf meine beiden Strafanzeigen mit Ihren Verfügungen vom 21.06.1999 und 13.07.1999 keine Folge gegeben haben und ich Ihre Begründungen hierfür in vollem Umfang zurückweisen muß, werden Sie sicher Verständnis dafür haben, daß ich mich wegen der notwendigen Strafverfolgung nunmehr an die Generalstaatsanwaltschaft wenden werde.

Zu Ihrem Schreiben vom 21.06.1999, erhalten am 07.07.1999, und dem Schreiben vom 13.07.1999, erhalten am 14.07.1999, möchte ich nachfolgend nur soweit Stellung nehmen, daß Sie nachvollziehen können, warum ich die von Ihnen versuchte Niederschlagung meiner Strafanzeigen nicht hinnehmen kann.

Zu den gleichlautenden Ausführungen in den Absätzen 1 Ihrer Begründungen muß die Frage gestellt werden, welche Beweismittel Ihnen noch vorgelegt werden müssen, damit Sie ein Ermittlungsverfahren einleiten, zu dem Sie gemäß § 152 Abs. 2 StPO verpflichtet sind.

Wenn schriftliche Beweise aus den Gerichtsakten immer noch nicht als "zureichende tatsächliche Anhaltspunkte" ausreichen, um es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen zu lassen, daß eine verfolgbare Straftat vorliegt, gibt es keinen Zweifel daran, daß Sie – aus welchen Gründen auch immer – bewußt eine Strafverfolgung verhindern möchten.

Zu Ihrer Einstellungsverfügung vom 21.06.1999, Aktenzeichen: *****/99:

Wie in der Strafanzeige von mir bereits ausführlich dargelegt wurde, ist eindeutig **bewiesen**, daß der RiAG **** auf die schriftlichen Beweisanträge meines Rechtsanwaltes vom 22.10.97, die mit dem Schreiben meines Anwaltes vom 07.01.98 nochmals wiederholt wurden, **entgegen dem § 219 Abs. 1 StPO keine Verfügungen erlassen hat**.

Diese wichtigen Beweisanträge wurden somit unbegründet **niedergeschlagen**. Diese Vorgehensweise wurde von dem RiAG **** deshalb gewählt, da er wußte, daß ein ablehnender Beschluß durch eine Beschwerde angefochten würde.

Spätestens nachdem dem RiAG **** durch den Inhalt des Gutachtens bekannt war, daß er bei dem geringsten Zweifel an den Aussagen des Zeugen ***** überhaupt kein Urteil mehr gegen mich fällen konnte, mußte er alles unternehmen, damit ich die Aussagen des Zeugen ***-**** nicht noch weiter widerlegen konnte als es bis dahin bereits geschehen war.

Die Beweise aus dem Schriftwechsel meines Rechtsanwaltes mit dem Amtsgericht Kempten, mit dem die unzulässige Niederschlagung der Beweisanträge belegt sind, **begründen alleine schon die Pflicht der Strafverfolgung gemäß § 152 Abs. 2 StPO und sind weit mehr als nur zureichende tatsächliche Anhaltspunkte**.

Die weitere Tatsache, daß es eine neutrale Zeugin für den Verlauf der zweiten Hauptverhandlung gibt und somit alle weiteren Vorwürfe gegen den Vorsitzenden Richter sehr leicht überprüft werden können, sollte es als möglich erscheinen lassen, nach den kriminalistischen Erfahrungen eine Strafverfolgung durchführen zu können.

Es muß aber davon ausgegangen werden, daß Sie eine Strafverfolgung gezielt vereiteln möchten. Anders kann die Tatsache nicht bewertet werden, **daß entgegen meinen mehrfachen Anträgen eine Vernehmung der Zeugin zum Verlauf der zweiten Hauptverhandlung bis heute unterblieben ist**.

In einer Nachfrage bei der von mir genannten Zeugin wurde mir von dieser am 11. Juli 1999 bestätigt, daß sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht befragt wurde.

Da Sie anscheinend der gesetzlichen Verpflichtung, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, nicht nachkommen möchten, sondern Ihnen vielmehr daran liegt, die Taten des beschuldigten RiAG **** zu decken, muß ich mich deshalb an die Generalstaatsanwaltschaft wenden.

Zu den übrigen Ausführungen Ihres Schreibens vom 21.06.1999 wird nachfolgend nur zusammenfassend Stellung genommen.

Bei dem Absatz 3 Ihres Schreibens handelt es sich lediglich um eine völlig bedeutungslose Meinungsäußerung der Staatsanwaltschaft Kempten, die nicht weiter zu kommentieren ist.

Wie Sie in dem Absatz 4 Ihres Schreibens richtig bemerkt haben, mußte der RiAG **** meinem Beweisantrag auf Einholung eines Gutachtens deshalb stattgeben, da auch für ihn die Sachlage mehr als unklar war. Dabei handelt es sich aber nur um einen der gestellten Beweisanträge. Und da die Aussagen des Gutachters eben nicht ausreichend waren und von diesem zum Aufstellungsort überhaupt keine Überprüfung durchgeführt wurde, war der schriftliche Beweisantrag meines Rechtsanwaltes - zur Nachprüfung der korrekten Aufstellung und des Betrieb des Meßgerätes lt. Bedienungsanleitung – mehr als notwendig geworden.

Die Einholung dieses Gutachtens hat nichts damit zu tun, daß der RiAG **** besonders bemüht gewesen wäre, den Sachverhalt soweit als möglich aufklären zu wollen, denn sonst hätte er den schriftlichen Anträgen meines Rechtsanwaltes zur Erstellung eines derartigen Gutachtens bereits vor der ersten Hauptverhandlung stattgeben können. Die entsprechenden Anträge wurden schon ausreichend vor dem ersten Verhandlungstermin gestellt, damit eine bessere Vorbereitung der Hauptverhandlung möglich gewesen wäre. Auch auf diese Anträge und auf den Antrag, die Bedienungsanleitung des Meßgerätes offen zu legen, ergingen keine Verfügungen.

Erst auf den nochmaligen Antrag in der ersten Hauptverhandlung und dem Hinweis, daß bei einer Ablehnung eines Beweisantrages dieser begründet und somit protokolliert werden muß, ließ sich der Vorsitzende Richter **** zu einer Zulassung des Beweisantrages bewegen.

Die reine Zustimmung zu der Einholung eines Gutachtens kann deshalb nicht als Entlastung herangezogen werden, der RiAG **** wäre bemüht gewesen, mir kein Unrecht zuzufügen.

Ganz im Gegenteil beweisen die Niederschlagung der schriftlichen Beweisanträge zum genauen Aufstellungsort, die zusätzliche Vorenthaltung von wichtigen Akten – in diesem Fall die Betriebsanleitung des Meßgerätes und weitere Zahlenangaben des Zeugen **** – sowie die gesamte Mißachtung meiner Gegendarstellung zu dem Gutachten in der zweiten Hauptverhandlung von ca. 30 Minuten - von der in der sonst so ausführlichen Urteilsbegründung kein Wort zu finden ist - daß mir durch das Handeln des Vorsitzenden Richter **** vorsätzlich Unrecht zugefügt wurde.

Auch wenn die Justizbehörden Kempten hartnäckig versuchen, die Tatsache zu ignorieren, daß es für den Verlauf der zweiten Hauptverhandlung eine neutrale Zeugin gibt, bleiben alle Vorwürfe gegen den Vorsitzenden Richter **** in vollem Umfang bestehen. Übrigens wird darauf hingewiesen, daß eine Erklärung zu den einzelnen Punkten von Ihnen nicht vorgelegt wurde.

Die weiteren Ausführungen auf der Seite 2 Ihres Schreibens, in denen Sie sich auf eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht vom 05.05.1998 beziehen, sind schon deshalb für eine Begründung Ihrer Ablehnung meiner Strafanzeige nicht geeignet, da die gesamten Darstellungen der Staatsanwaltschaft mit dem Schreiben meines Rechtsanwaltes vom 22.05.98 im vollem Umfang widerlegt wurden.

Zum momentanen Zeitpunkt ist den Fakten der Gegendarstellung auch nichts hinzuzufügen. Derartige falsche Aussagen sollten deswegen nicht weiter in irgendwelchen Begründungen wiederholt werden.

Auch wenn Sie sich die Mühe gemacht haben, beliebige Aussagen – ob sachlich richtig oder nicht - der Staatsanwaltschaft des Bayerischen Obersten Landesgerichts möglichst umfangreich in Ihr Schreiben zu übernehmen, ändert dies nichts an der Tatsache, daß diese für den vorliegenden Fall völlig zusammenhanglos und aus diesem Grund absolut nicht zweckdienlich sind.

Ihren aufgestellten Annahmen, der RiAG **** habe sich der Rechtsbeugung nicht schuldig gemacht, fehlt es somit an jeder Begründung.

Da Sie außer der Erstellung Ihrer Verfügung keine weiteren Erkundungen durchgeführt haben (z.B. Zeugenbefragung etc.) ist somit zweifellos gezeigt, daß Sie an einer Aufklärung überhaupt nicht interessiert sind.

Zu Ihrer Einstellungsverfügung vom 13.07.1999, Aktenzeichen: *****/99:

Die bereits oben erwähnten Ausführungen zu der Tatsache, daß alleine die Beweise aus den Gerichtsakten schon eine Strafverfolgung begründen, gilt im vollen Umfang auch für die Strafanzeige gegen den Zeugen ***** wegen falscher Zeugenaussage vor Gericht.

Ihre aufgestellten Behauptungen, es gebe keine Anhaltspunkte die Aussagen des Zeugen ***-*** zu bezweifeln, können in keiner Weise nachvollzogen werden.

Auch in diesem Fall versuchen Sie Zitate aus dem Gutachten für Begründungen heranzuziehen, die bereits vollständig widerlegt wurden.

Wären Sie – bei einem so, sicherlich nicht alltäglichen Fall - in der Hauptverhandlung auch anwesend gewesen, so wäre Ihnen nicht entgangen, daß ich in einer sachlichen Gegenüberstellung von ca. 30 Minuten die latenten Fehler des Gutachters so klar und deutlich dargelegt hatte, daß es keine vernünftige Begründung mehr gegeben hätte, auch nur eine Aussage des Gutachtens in das Urteil weiter zu übernehmen.

Wie ich aber schon mehrfach geschildert habe, zog sich der Vorsitzende Richter – ungeachtet meiner Gegendarstellung – irgendwelche, auch noch so zweifelhafte und ungeeignete Aussagen des Gutachters heraus und verfaßte damit seine Urteilsbegründung.

Diese textliche Zusammenfassung erfolgte zudem genau in dem Zeitraum, in dem ich mit meiner Gegendarstellung die fehlerhaften Aussagen des Gutachters aufdeckte.

Daß mir dieses auch ohne Probleme möglich gewesen ist, verdanke ich sicherlich meiner beruflichen Tätigkeit. Gerade als selbständiger Ingenieur muß man neben dem Sachverstand auch eine gewisse Begabung besitzen, auf Dinge zu achten, die von anderen oftmals nur oberflächlich betrachtet werden.

Im Bereich elektronischer Steuerungen habe ich als Planer ständig mit der Zuverlässigkeit der Elektronik und darüber hinaus auch zeitweise mit der Begutachtung der Fehlersicherheit und auch der juristischen Beweisbarkeit von elektronischen Meßverfahren- und methoden zu tun.

Damit hatte der Vorsitzende Richter jedoch sicherlich nicht gerechnet.

Um sich dennoch aus der Affäre zu ziehen, hat er deshalb meine gesamte Gegendarstellung einfach ignoriert (siehe hierzu ausführliche Darlegungen in den Schreiben meines Rechtsanwaltes vom 03. April 1998 und 22. Mai 1998). Diese Tatsache ist schon dadurch bewiesen, daß in der Urteilsbegründung kein einziges Wort von meiner Gegendarstellung zu finden ist.

Letztlich war dieser Tatbestand jedoch auch sicherlich der ausschlaggebende Punkt, daß mir die anwesende Zeugin nach der zweiten Hauptverhandlung sofort zugesagt hatte, sich als Zeugin zu dem Verlauf dieser Hauptverhandlung zur Verfügung zu stellen.

Nachdem ich in der Verhandlung die absolute Inkompetenz der ***** Forschungsgruppe für Verkehrsunfälle in dieser Sache bewiesen hatte, widerlegte ich auch die einzelnen Bewertungen des Gutachters.

Durch die Aussage des Gutachters, es träfe nicht zu, daß das vorliegende Verkehrsradargerät lediglich eine Ein-Fehler-Sicherheit besäße, da diese (Un-) Sicherheit nur die Verkehrsradargeräte der ersten Generation gehabt hätten, zeigte dieser selbst anschaulich, daß er von der Materie um die es zu beurteilen geht - nämlich die Fehlersicherheit elektronischer Systeme – überhaupt keine Sachkenntnisse hat.

Es reicht eben nicht aus, die PTB Braunschweig nur anzuschreiben und zu warten, ob diese eine Aussage zur Fehlersicherheit der von ihnen zugelassenen Geräte macht. Da die PTB lediglich zu prüfen hat, ob ein derartiges Gerät in der Bauart den Vorschriften des Eichgesetzes genügt, wartet der Gutachter wahrscheinlich noch heute auf eine Antwort der PTB zur Fehlersicherheit dieser Geräte. Nach der telefonischen Rückfrage beim Gutachter wurde mir im Frühjahr 1999, also über ein Jahr nach seiner Anfrage bei der PTB, von diesem mitgeteilt, daß er noch keine Antwort auf sein damaliges Anschreiben bekommen hat.

Konkret wurde von mir in der Hauptverhandlung die, schon von dem Gutachter selbst völlig eingeschränkte Aussage “Die Aufstellposition des Meßgerätes (Radarmeßwinkel) wurde – soweit anhand des Negativfilms möglich – überprüft“, als latenter Fehler weiter aufgedeckt.

Wie kann an Hand eines so kleinen Bildausschnittes der Verlauf der Straße und darüber hinaus der Meßwinkel überprüft werden?

Ohne eine Kontrolle, z.B. Stadtplan, Katasteramtauszug, Ortsbegehen etc., kommt der Gutachter zu dem Schluß, die Straße würde im Meßbereich gerade verlaufen. Aber auch hierbei benutzt er vorsichtiger Weise die Einschränkung "Soweit anhand des Meßfotos ersichtlich ...".

Wäre die Staatsanwaltschaft Kempten bei der Hauptverhandlung anwesend gewesen, hätten Sie sicherlich mitbekommen, daß ich durch die Vorlage des Fotos (Nr. 7) genau das Gegenteil beweisen konnte.

Und da sich der Zeuge ***** nach dieser eindeutigen Beweislage auch nicht mehr länger auf seine ursprüngliche Skizze im Meßprotokoll – mit absolut geradem Straßenverlauf vor dem Meßfahrzeug – festlegen wollte, fiel seine neuere Skizze des Aufstellungsortes, die er nunmehr am Richtertisch anfertigte, auch entsprechend anders aus (vgl. hierzu Anlage 1 der Strafanzeige).

Aus diesem Grund ist für mich nicht nachvollziehbar, wie die Staatsanwaltschaft somit weiter behaupten könne, die Aufstellungsposition des Meßgerätes innerhalb der Auswerttoleranzen sei nicht zu beanstanden gewesen und für einen Fehler bei der konkreten Messung habe es keinerlei Anhaltspunkte gegeben.

Im dem vorletzten Abschnitt Ihrer Begründung (letzten 6 Zeilen auf Seite 1 und ersten 4 Zeilen auf Seite 2) Ihres Schreibens vom 13.07.1999 möchten Sie entweder etwas Verwirrung stiften oder einfach von der tatsächlichen Begründung meiner Strafanzeige ablenken.

Ich habe zu keinem Zeitpunkt meine Strafanzeige lediglich auf die falschen Angaben des Zeugen ***** zu der Fahrbahnbreite im Meßprotokoll gestützt. Damit sollte nur gezeigt werden, daß der Zeuge ***** seine ursprünglichen Angaben teilweise schon in der Verhandlung – wenn die Gegenbeweislage keinen Ausweg mehr offen ließ - korrigiert hat, was wiederum die Verlässlichkeit der Zeugenaussage sicherlich nicht gerade positiv unterstreicht.

Die entscheidende falsche Zeugenaussage liegt jedoch in der Tatsache, daß der Zeuge ***** behauptet hatte, er habe das Meßgerät gemäß der Betriebsanleitung aufgestellt und ausgerichtet.

Dazu hatte er in seine, am Richtertisch angefertigte Skizze (vgl. hierzu Anlage 1 der Strafanzeige) die angebliche Aufstellung und Ausrichtung schematisch eingezeichnet.

Wie in der Skizze zu sehen ist, geht es dabei auch um die genaue Einhaltung des Meßwinkels zum Straßenverlauf. Und zur Erläuterung hatte der Zeuge ***** die Aussage getätigt, daß er den Meßwinkel mit Hilfe eines Zielfernrohres am Meßgerät exakt eingestellt hatte.

Genau diese Aussage wurde vom Vorsitzenden Richter entscheidend zur Urteilsbegründung übernommen, was in Zeile 2 vom ersten Absatz auf Seite 4 des Urteils nachzulesen ist.

Weiterhin stützte der Vorsitzende Richter auch auf diese Zeugenaussage seine Begründung, ein geometrischer Meßfehler sei daher auszuschließen.

Daß die Zeugenaussage eindeutig falsch war, und somit auf Grund dieser falschen Zeugenaussage ein unzulässiges Urteil gegen mich gefällt wurde, ist in der Strafanzeige sicherlich für jeden nachvollziehbar dargelegt.

Zu Ihrer Geschäftsnummer: *****/97 1 sind noch nachfolgende Punkte offen:

Nachdem ich nunmehr seit über einem halben Jahr auf die Vorlage der Rechnungsbelege für das "Gutachten der ***** Forschungsgruppe für Verkehrsunfälle" warte, deren Kosten Sie unter der Androhung der Zwangsvollstreckung bereits beigetrieben haben und für die ich bis heute keine prüfbare Rechnung gesehen habe, erwarte ich die umgehende Zusendung einer entsprechenden Rechnungskopie.

Neben der Bearbeitung meiner Erinnerung vom 16.12.1998 gegen den Kostenansatz vom 29.11.1998 ist weiterhin noch die von mir beantragte Vorlage des Schreibens offen, mit dem die ***** Forschungsgruppe für Verkehrsunfälle durch das Amtsgericht Kempten beauftragt wurde.

Dieses wird benötigt, um feststellen zu können, ob das Amtsgericht Kempten die Erstellung des Gutachtens ordnungsgemäß beauftragt und die ***** Forschungsgruppe für Verkehrsunfälle lediglich eine mangelhafte Leistung erbracht hat.

Falls mir dieses Beauftragungsschreiben auch weiterhin vorenthalten wird, müßte ich eine entsprechende Vorlage gegebenenfalls bei Ihrer vorgesetzten Dienststelle beantragen.

Um eine weitere rasche Bearbeitung wird gebeten.

(gez. *****)

Hinweis: **Kopien dieses Schreiben, der Strafanzeige und Ihrer Einstellungsverfügungen sind als Anlage an die Generalstaatsanwaltschaft gegangen.**

*****, den 03.08.1999

An die Generalstaatsanwaltschaft
bei dem Oberlandesgericht München
Nymphenburger Str. 16

80335 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Beschwerde gegen die Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft Kempten (Allgäu) vom 21.06.1999 (AZ: *****/99) und 13.07.1999 (AZ: *****/99), meinen beiden Strafanzeigen vom 26.05.1999

gegen

den Richter ***** am Amtsgericht Kempten, Zweigstelle Sonthofen wegen Rechtsbeugung

und gegen

den Zeugen *****, Angestellter beim VÜD Sonthofen wegen falscher Zeugen-
aussage vor Gericht

keine Folge zu geben.

Durch die absolut unzureichenden Begründungen der beiden Einstellungsverfügungen ist zweifellos ersichtlich, daß eine Strafverfolgung gezielt – aus welchen Gründen auch immer – verhindert werden soll.

Daß es zureichend tatsächliche Anhaltspunkte gibt, entsprechende Ermittlungsverfahren gemäß § 152 Abs. 2 StPO einzuleiten, dürfte für Sie aus den beiliegenden Anlagen unschwer zu erkennen sein.

Damit Sie sich sehr schnell eine Übersicht verschaffen können, habe ich den bisherigen Schriftwechsel zu diesen Strafanzeigen sowie die Einstellungsverfügungen als Kopie beigelegt.

Da sie die Originalunterlagen und die gesamte Gerichtsakte ohnehin auf dem Büroweg erhalten werden, habe ich auf die Beilage der umfangreichen Anlagen (1-14) der Strafanzeige in diesem Schreiben verzichtet.

In der Strafanzeige sind jedoch alle wichtigen Daten so wiedergegeben, daß eine Beurteilung der Sachlage auch ohne diese Anlagen möglich ist.

Falls Sie vorab auch diese Anlagen benötigen, um z.B. Fotos in Originalgröße betrachten zu können, teilen Sie mir dieses bitte umgehend mit.

Ich werde Ihnen dann auch alle Anlagen direkt zusenden.

Da ich davon ausgehe, daß ich Sie nach der Durchsicht des vorliegenden Schriftwechsels davon überzeugen konnte, daß bei dieser Sachlage eine Strafverfolgung für mich unerlässlich ist, bitte ich um eine baldige Nachricht über den weiteren Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen

(gez. *****)

Anlagen

Diesem Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft liegen folgende Anlagen bei:

- (1) **Meine Strafanzeige vom 26. Mai 1999 (26 Seiten ohne Anlagen)**
- (2) **Eingangsschreiben der Staatsanwaltschaft ***** vom 08. Juni 1999.**
- (3) **Schreiben der Staatsanwaltschaft Kempten vom 21. Juni 1999.**
- (4) **Schreiben der Staatsanwaltschaft Kempten vom 13. Juli 1999.**
- (5) **Mein Schreiben an die Staatsanwaltschaft Kempten vom 03. August 1999.**

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgericht München

München, den 9. September 1999
Telefon: (089) 5597-[REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]/99
(Bitte stets angeben!)

Staatsanwaltschaft bei dem OLG München - 80097 München

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Strafanzeige des Herrn [REDACTED]
vom 26. Mai 1999
gegen [REDACTED]
wegen Rechtsbeugung

hier: Beschwerde des Antragstellers [REDACTED],
[REDACTED], vom 3. August
1999 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Kempten
(Allgäu) vom 21. Juni 1999, Gz.: [REDACTED]/99

Bescheid

Der Beschwerde vom 3. August 1999 gegen die Verfügung der
Staatsanwaltschaft Kempten (Allgäu) vom 21. Juni 1999 gebe ich
keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen
Vorgänge von mir unter Beiziehung der Akten überprüft. Ergeb-
nis ist, daß die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Kempten
(Allgäu), der Anzeige gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge zu
geben, der Sach- und Rechtslage entspricht.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutref-

Briefanschrift
80097 München

Hausanschrift
Strafjustizzentrum
Nymphenburger Str.16
80335 München

Haltestelle
U1, Tram 20, 21
Stiglmaierplatz

Telefon
(089)5597-08
Vermittlung

Telefax
(089)5597-4125

fende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen.

Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

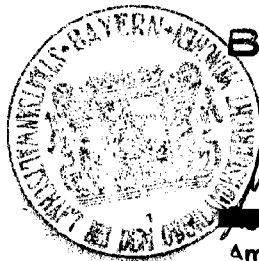
In der angefochtenen Verfügung wurde zutreffend zur Frage der Beweiserhebung im Ordnungswidrigkeitenverfahren Stellung genommen.

Daher muß es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Kempten (Allgäu) vom 21. Juni 1999 sein Bewenden haben.

Zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Im Auftrag


Oberstaatsanwalt



Beglaubigt



Amtsinspektor

B e l e h r u n g

Gegen den ablehnenden Bescheid des Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht kann der Antragsteller - sofern er Verletzter ist - binnen 1 Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozeßordnung). Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozeßkostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Oberlandesgericht München (80097 München) zuständig.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgericht München

München, den 19. Oktober 1999
Telefon: [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]/99 **
(Bitte stets angeben!)

Staatsanwaltschaft bei dem OLG München - 80097 München

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Strafanzeige des Herrn [REDACTED]
vom 26.05.1999
gegen [REDACTED]
wegen falscher uneidlicher Aussage

hier: Beschwerde des Antragstellers [REDACTED],
[REDACTED], vom 03.08.1999 ge-
gen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Kempten vom
09.07.1999, Gz.: [REDACTED]/99

Bescheid

Der Beschwerde vom 03.08.1999 gegen die Verfügung der Staats-
anwaltschaft Kempten vom 09.07.1999 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen
Vorgänge von mir unter Beiziehung der Akten überprüft. Ergeb-
nis ist, daß die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Kempten,
der Anzeige gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge zu geben, der
Sach- und Rechtslage entspricht.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutref-
fende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen.

Briefanschrift
80097 München

Hausanschrift
Strafjustizzentrum
Nymphenburger Str.16
80335 München

Haltestelle
U1, Tram 20, 21
Stiglmaierplatz

Telefon
(089)5597-08
Vermittlung

Telefax
(089)5597-4125

Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Die Aussage des Zeugen [REDACTED] vor Gericht in der Hauptverhandlung vom 22.01.1998 ist auch nicht mehr in ihrem genauem Wortlaut rekonstruierbar, da sie weder wörtlich noch inhaltlich protokolliert wurde. Dies muß umsomehr gelten, als der Anzeigerstatter im beigezogenen Verfahren [REDACTED]/97 mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 27.04.1998 vortragen ließ, dass der Beschuldigte in der Hauptverhandlung nur unzureichende Angaben über den exakten Aufstellungsort des Messgerätes machte, wobei er sich auf keine reproduzierbaren Aussagen festlegen ließ. Dies läßt sich nicht mit den in der Strafanzeige geschilderten exakten Antworten aus den Fragestellungen des Anzeigerstatters in der Hauptverhandlung in Übereinstimmung bringen.

Im Auftrag

[REDACTED]
Oberstaatsanwalt



Beglaubigt

[REDACTED]
Amtsinspektor

B e l e h r u n g

Gegen den ablehnenden Bescheid des Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht kann der Antragsteller - sofern er Verletzter ist - binnen 1 Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozeßordnung). Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozeßkostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Oberlandesgericht München (80097 München) zuständig.